

1988

Ausgegeben zu Bonn am 25. Februar 1988

Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 88	Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes neu: 2170-1-20; 2170-1-10	150
12. 2. 88	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Gebäudereiniger-Handwerk (Gebäudereinigermeisterverordnung – GebrMstrV) neu: 7110-3-90; 7110-3-37	151
17. 2. 88	Ausfuhrerstattungsverordnung neu: 7847-11-4-57; 7847-11-4-33	155
19. 2. 88	Verordnung zur Durchführung der zentralen Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Lastenausgleichs (Lastenausgleichsarchiv-Verordnung – LAArchV) neu: 224-9-1	161
23. 2. 88	Erste Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärm-Verordnung – 15. BImSchV) 2129-8-1-15	166
23. 2. 88	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte 7830-1-2	167
23. 2. 88	Neufassung der Gebührenordnung für Tierärzte 7830-1-2	191

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 7 und Nr. 8	194
Verkündungen im Bundesanzeiger	195

**Verordnung
zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8
des Bundessozialhilfegesetzes**

Vom 11. Februar 1988

Auf Grund des § 88 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte im Sinne des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes sind,

1. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen des Hilfesuchenden abhängig ist,

a) bei der Hilfe zum Lebensunterhalt 2 500 Deutsche Mark,

b) bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen 4 500 Deutsche Mark, im Falle des § 67 und des § 69 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes jedoch 8 000 Deutsche Mark,

zuzüglich eines Betrages von 500 Deutsche Mark für jede Person, die vom Hilfesuchenden überwiegend unterhalten wird,

2. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen des Hilfesuchenden und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten abhängig ist,

der nach Nummer 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag zuzüglich eines Betrages von 1 200 Deutsche Mark für den Ehegatten und eines Betrages von 500 Deutsche Mark für jede Person, die vom Hilfesuchenden oder seinem Ehegatten überwiegend unterhalten wird,

3. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen eines minderjährigen unverheirateten Hilfesuchenden und seiner Eltern abhängig ist,

der nach Nummer 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag zuzüglich eines Betrages von 1 200 Deutsche Mark für einen Elternteil und eines Betrages von 500 Deutsche Mark für den Hilfesuchenden und für jede Person, die von den Eltern oder vom Hilfesuchenden überwiegend unterhalten wird.

Im Falle des § 67 und des § 69 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes tritt an die Stelle des in Satz 1 genannten Betrages von

1 200 Deutsche Mark ein Betrag von 3 000 Deutsche Mark, wenn beide Eheleute (Nummer 2) oder beide Elternteile (Nummer 3) blind oder behindert im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes sind.

(2) Ist im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 das Vermögen nur eines Elternteils zu berücksichtigen, so ist der Betrag von 1 200 Deutsche Mark, im Falle des § 67 und des § 69 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes von 3 000 Deutsche Mark, nicht anzusetzen. Leben im Falle der Hilfe in besonderen Lebenslagen die Eltern nicht zusammen, so ist das Vermögen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem der Hilfesuchende lebt; lebt er bei keinem Elternteil, so ist Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 anzuwenden.

§ 2

(1) Der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag ist angemessen zu erhöhen, wenn im Einzelfall eine besondere Notlage des Hilfesuchenden besteht. Bei der Prüfung, ob eine besondere Notlage besteht, sowie bei der Entscheidung über den Umfang der Erhöhung sind vor allem Art und Dauer des Bedarfs sowie besondere Belastungen zu berücksichtigen.

(2) Der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag kann angemessen herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 92 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vorliegen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 9. November 1970 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2004), außer Kraft.

Bonn, den 11. Februar 1988

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil
der Meisterprüfung für das Gebäudereiniger-Handwerk
(Gebäudereinigermeisterverordnung – GebrMstrV)**

Vom 12. Februar 1988

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Gebäudereiniger-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Reinigung, pflegende und schützende Nachbehandlung von Außenbauteilen an Bauwerken,
2. Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken aller Art, Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen sowie von Raumausstattungen und Verglasungen,
3. Reinigung und Pflege von maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigen von Produktionsrückständen,
4. Reinigung und Pflege von Verkehrsmitteln und -einrichtungen sowie von Beleuchtungsanlagen,
5. Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen einschließlich der Durchführung des Winterdienstes,
6. Durchführung von Dekontaminationsmaßnahmen,
7. Durchführung von Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sowie von Arbeiten der Raumhygiene.

(2) Dem Gebäudereiniger-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Chemie, Biologie und Bauphysik,
2. Kenntnisse über Biologie und Mikrobiologie hinsichtlich der Erkennung und Bewertung der Schädlinge sowie der Anwendungsmöglichkeiten der Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel,
3. Kenntnisse über Infektionen, Kontaminationen und Strahlungen,
4. Kenntnisse der chemischen und biologischen Zusammenhänge und der Wirkungsweise der verwendeten Reinigungs-, Pflege-, Behandlungs-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel,
5. Kenntnisse von Art und Beschaffenheit sowie der chemischen und physikalischen Verhaltensweisen der zu bearbeitenden Bau- und Werkstoffe und ihrer Untergründe,

6. Kenntnisse der Oberflächenveränderung und -verunreinigung durch chemische, physikalische und biologische Einflüsse,
7. Kenntnisse der Hauptbestandteile, der Eigenschaften, der Anwendung und Lagerung von Reinigungs-, Pflege-, Behandlungs-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
8. Kenntnisse der berufsbezogenen Geräte, Maschinen und Anlagen in Aufbau, Wirkungsweise, Betrieb, Wartung und Instandhaltung,
9. Kenntnisse der Erstellung von Massenberechnungen und Abrechnungsverfahren,
10. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
11. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Hygienerechts, insbesondere des Bundesseuchengesetzes, des Schulseuchengesetzes, der Richtlinien des Bundesgesundheitsamts und der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie sowie des Chemikalienrechts, insbesondere der Gefahrstoffverordnung, und der Schädlingsbekämpfung,
12. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissions- und Strahlenschutzes, der VDI- und VDE-Richtlinien, der berufsbezogenen DIN-Normen, der Verdingungsordnung für Bauleistungen, der Verdingungsordnung für Leistungen, des Standardleistungsbuchs, der Straßenverkehrsordnung und über Maßnahmen zur Abfallentsorgung,
13. Aufmessen und Anfertigen von Skizzen sowie Lesen von Bauzeichnungen,
14. Erstellen von Leistungsbeschreibungen und Organisationsplänen,
15. Beurteilen der zu entfernenden Stoffe auf Gesundheitsgefährdung, Explosionsgefahr und Brennbarkeit,
16. Beurteilen der Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen und ihrer Untergründe, der Oberflächenveränderungen und -verunreinigungen,
17. Bestimmen der Arbeitsmethoden und -verfahren,
18. Bestimmen, Mischen und Zubereiten von Reinigungs-, Pflege- und Behandlungsmitteln,
19. Kehren, Feucht- und Naßwischen, Waschen mit wäßrigen Lösungen und mit neutralen, alkalischen oder sauren Reinigern sowie Scheuern und Neutralisieren,
20. Polieren, Entfetten, Entflecken und Beschichten von Bodenbelägen,
21. Abziehen, Schleifen, Versiegeln,
22. Imprägnieren, Immunisieren, Antistatisieren,

23. Saugen, Bürsten, Schamponieren, Sprühextrahieren, Detachieren,
 24. Desinfizieren,
 25. Bekämpfen von Schädlingen,
 26. Entstauben mit Vakuumeräten,
 27. Reinigen mit Hochdruckgeräten,
 28. Entfernen von Oxydationen, Verunreinigungen und Rückständen, Auftragen von Metallschutz- und Metallpflegemitteln,
 29. Entfernen und Beseitigen von Abfällen,
 30. Aufstellen, Verspannen, Bewegen, Sichern und Bedienen von Leitern, Arbeitsbühnen und Hubarbeitsbühnen,
 31. Bedienen und Warten berufsbezogener selbstfahrender Arbeitsmaschinen und sonstiger Geräte,
 32. Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen.
- b) Reinigung der Heizkörper und Beleuchtungen,
 - c) Reinigung der Wand- und Deckenflächen,
 - d) Reinigung und Pflege des Mobiliars, der Einbauschränke und der Tafeln,
 - e) Reinigung eines elastischen Bodenbelags mit anschließender Erstpflege und Beschichtung sowie Grundreinigung eines textilen Bodenbelags mit Detachierung, Desinfizierung und Antistatisierung,
 - f) Reinigung und Desinfizierung der Naßzellen einschließlich der sanitären Einrichtungen;
3. eine Krankenhausreinigung, bestehend aus:
 - a) Grundreinigung, Vorbereitung und Desinfizierung von Fußböden in Krankenzimmern,
 - b) Reinigung und Desinfizierung des Mobiliars,
 - c) Reinigung und Desinfizierung der Naßzellen einschließlich der sanitären Einrichtungen,
 - d) Reinigung und Desinfizierung eines OP-Raumes, einer Dialyse- oder einer Intensivstation;

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als vier Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. eine Bauschlußreinigung, bestehend aus:
 - a) Reinigung der Verglasungen und Rahmen,
 - b) Reinigung der Heizkörper und Beleuchtungen,
 - c) Reinigung von zwei unterschiedlichen Fußböden oder Belagsarten mit anschließender Erstpflege oder Beschichtung,
 - d) Reinigung der Flächen des eingebauten Mobiliars einschließlich der Möbelpflege,
 - e) Reinigung der Naßzellen einschließlich der sanitären Einrichtungen;
2. eine Grundreinigung einer Schule oder eines Verwaltungsgebäudes, bestehend aus:
 - a) Reinigung der Verglasungen, Rahmen, Jalousien und Rolläden,
4. eine Alten- und Pflegeheimreinigung, bestehend aus:
 - a) Reinigung, Vorbereitung und Desinfizierung von Fußböden in Pflegezimmern,
 - b) Reinigung und Desinfizierung des Mobiliars,
 - c) Reinigung und Desinfizierung der Naßzellen einschließlich prophylaktischer Entwesungsmaßnahmen,
 - d) Reinigung und Desinfizierung einer Stationsküche einschließlich prophylaktischer Entwesungsmaßnahmen,
 - e) Reinigung und Desinfizierung eines Bereichs der physikalischen Therapie;
5. eine Industriereinigung, bestehend aus:
 - a) Entstaubung der Decken und Wände,
 - b) Reinigung der Be- und Entlüftungsanlagen, Dunstabzugsanlagen, Kanäle, Rohre und Beleuchtungskörper,
 - c) Reinigung von Maschinen und technischen Einrichtungen einschließlich der Laufbänder und Krananlagen,
 - d) Reinigung stark verschmutzter oder verfetteter Fußböden,
 - e) Reinigung von Industrieverglasungen,
 - f) Vorbereitung von Entsorgungsarbeiten;
6. eine Reinigung an Fassaden, bestehend aus:
 - a) Aufstellen des für die Arbeiten erforderlichen Gerüsts von mindestens 8 m Höhe,
 - b) Absichern und Schützen der angrenzenden Flächen und Nebenbauteile,
 - c) Vorbereitung der zu bearbeitenden Flächen,
 - d) Reinigung und Nachbehandlung der Flächen mit Strahlengeräten,
 - e) Behandlung der sich von der Oberfläche unterscheidenden Nebenbauteile,
 - f) Sicherung der Arbeitsstelle zum Schutz von Personen, Sachen und der Umwelt;

7. eine Reinigung eines denkmalgeschützten Objekts, bestehend aus:
 - a) Aufstellen des für die Arbeiten erforderlichen Gerüsts,
 - b) Absichern und Schützen der angrenzenden Flächen und Nebenbauteile,
 - c) Vorbereitung der zu bearbeitenden Flächen,
 - d) Reinigung, Nachbehandlung und Pflege der Flächen,
 - e) Behandlung der sich von der Oberfläche unterscheidenden Nebenbauteile,
 - f) Durchführung von materialerhaltenden Maßnahmen und Neutralisierung von Umwelteinflüssen,
 - g) Sicherung der Arbeitsstelle zum Schutz von Personen, Sachen und der Umwelt;
 8. eine Grundreinigung eines Fernreiseverkehrsmittels, bestehend aus:
 - a) Reinigung und Pflege der Wand- und Deckenflächen,
 - b) Reinigung der Verglasungen, Einrichtungen und Zugänge,
 - c) Desinfizierung der Sitze, Kopfstützen und Handgriffe,
 - d) Reinigung der elastischen Bodenbeläge einschließlich Erstpflge, Reinigung der Teppiche und textilen Bodenbeläge einschließlich Detachierung und Desinfizierung,
 - e) Reinigung und Desinfizierung der sanitären Einrichtungen,
 - f) Reinigung und Pflege der Außenflächen.
7. Reinigen von zwei verschiedenen Verglasungen einschließlich Rahmen,
 8. Reinigen eines Glasdachs, einer Staubdecke oder einer Industrieverglasung,
 9. Reinigen und Oberflächenbehandeln einer solartechnischen Anlage,
 10. Reinigen einer Beleuchtungsanlage, einer verkehrstechnischen Lichtzeichenanlage oder einer Hinweis-einrichtung,
 11. Reinigen und Nachbehandeln von Lichtschutz- und Wetterschutzanlagen,
 12. Reinigen und Oberflächenbehandeln eines Fassaden-teils,
 13. Reinigen und Nachbehandeln einer Fläche an einem Denkmal,
 14. Reinigen einer Entlüftungs-, Klima- oder Dunst-abzugsanlage,
 15. Reinigen und Desinfizieren der Sitze, Kopfstützen und Handgriffe oder der sanitären Einrichtungen eines Fernreiseverkehrsmittels,
 16. Reinigen einer Verkehrs- oder Freifläche.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Auftragsbearbeitung:
 - a) Auswerten von Bauzeichnungen,
 - b) Erstellen von Massenberechnungen,
 - c) Erstellen von Leistungsbeschreibungen, Organisationsplänen und Arbeitsskizzen,
 - d) Aufstellen von Bedarfslisten für Personal, Maschinen, Geräte und Materialien,
 - e) Abrechnen von Lohn und Gehalt;
2. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, einschließlich der Berechnungen für die Angebots- und Nachkalkulation;
3. Fachtechnologie:
 - a) Chemie, Biologie, Mikrobiologie und Bauphysik,
 - b) Art und Beschaffenheit sowie chemische und physikalische Verhaltensweisen der zu bearbeitenden Bau- und Werkstoffe und ihrer Untergründe,
 - c) Oberflächenveränderung und -verunreinigung,
 - d) Infektionen, Kontaminationen und Strahlungen,
 - e) Geräte, Maschinen und Anlagen;

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind vier der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Grundreinigen und Beschichten eines nichttextilen Fußbodenbelags,
2. Grundreinigen und Nachbehandeln eines textilen Fußbodenbelags,
3. Schleifen, Versiegeln oder Heißwachsen eines Holzfußbodens,
4. Reinigen, Pflegen und Desinfizieren von Gegenständen der Raumausstattung,
5. Reinigen und Desinfizieren von sanitären Einrichtungen und Anlagen,
6. Durchführen einer insektiziden oder rodentiziden Bekämpfungsmaßnahme,

4. Werkstoffkunde:

Hauptbestandteile, Eigenschaften, Anwendung und Lagerung der Reinigungs-, Pflege-, Behandlungs-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel;

5. Schutzbestimmungen:

- a) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
- b) berufsbezogene Vorschriften des Hygienerechts, des Bundesseuchengesetzes, des Schulseuchengesetzes, der Richtlinien des Bundesgesundheitsamts und der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie sowie des Chemikalienrechts, insbesondere der Gefahrstoffverordnung, und der Schädlingsbekämpfung,
- c) berufsbezogene Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissions- und Strahlenschutzes, der VDI- und VDE-Richtlinien, der berufsbezogenen DIN-Normen, der Verdingungsordnung für Bauleistungen, der Verdingungsordnung für Leistungen, des Standardleistungsbuchs, der Straßenverkehrsordnung und über Maßnahmen zur Abfallentsorgung.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als 16 Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nr. 1 und 3.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Gebäudereiniger-Handwerk vom 9. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2440) außer Kraft.

Bonn, den 12. Februar 1988

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Ausfuhrerstattungsverordnung

Vom 17. Februar 1988

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1, des § 13 Abs. 1 Satz 1 sowie der §§ 15, 16 und 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisationen und Handelsregelungen hinsichtlich der Erstattungen bei der Ausfuhr erlassen worden sind.

(2) Erstattungen werden nicht gewährt

1. bei der Ausfuhr von Waren
 - a) als Veredelungserzeugnisse aus einer aktiven Veredelung, auch im Rahmen der vorzeitigen Ausfuhr, nach der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 (ABl. EG Nr. L 188 S. 1),
 - b) in der passiven Veredelung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2473/86 (ABl. EG Nr. L 212 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
2. bei dem vorübergehenden Verbringen von Waren aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung zur Beförderung oder zur Lagerung.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung.

§ 3

Abfertigung zur Ausfuhr

(1) Soweit nicht nach § 11 Abs. 1 Satz 2 die Überführung in eine Erstattungs-Lagerung ohne Vorfinanzierung der Erstattung beantragt wird, ist als Dokument für die Inanspruchnahme der Ausfuhrerstattung im Sinne von Artikel 3 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 (ABl. EG Nr. L 351 S. 1) ein Kontroll-exemplar T 5 nach der Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 (ABl. EG Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (Kontroll-exemplar) zu verwenden.

(2) Für die Erteilung des Kontroll-exemplars ist, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, die Versandzollstelle (§ 10 Abs. 1 und 2 der Außenwirtschaftsverordnung) zuständig.

(3) Das Kontroll-exemplar ist vom Ausführer auszufüllen, zu unterzeichnen und bei der Versandzollstelle ein-

zureichen. Gleichzeitig ist ihr die Ausfuhrsendung zur Ausfuhrabfertigung zu stellen oder anzumelden. Die Ausfuhrerklärung oder die Versand-Ausfuhrerklärung sind beizufügen, sofern dies nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr erforderlich ist.

(4) Für die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung gelten die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Zollbehandlung sinngemäß.

§ 4

Überwachung und Bestätigung der Ausfuhr

Sofern der Ausführer nicht von dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 Gebrauch macht und die Ausfuhrsendung aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung unmittelbar nach dritten Ländern ausgeführt wird, ist das Kontroll-exemplar bei der Ausgangszollstelle (§ 10 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung) zur Bestätigung des Ausgangs der Ausfuhrsendung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft vorzulegen.

§ 5

Lieferungen, die der Ausfuhr gleichgestellt sind

(1) Bei Lieferungen im Geltungsbereich dieser Verordnung ist Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 in der jeweils geltenden Fassung auf Waren anzuwenden, die

1. als Schiffsbedarf auf bezugsberechtigte Schiffe im Sinne des § 135 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Allgemeinen Zollordnung geliefert worden sind,
2. als Luftfahrzeugbedarf zum Verbrauch an Bord während des Fluges im internationalen Flugverkehr abgegeben werden und zu diesem Zweck an ein Luftfahrtunternehmen geliefert worden sind,
3. an Streitkräfte auf Grund von Verträgen mit amtlichen Beschaffungsstellen der Streitkräfte geliefert worden sind. Diese Waren gelten als von den Streitkräften zu ihrer ausschließlichen Verwendung frei von Eingangsabgaben eingeführt, außer wenn sie an Streitkräfte im Land Berlin geliefert werden. Mit der Übergabe gehen die Waren in die Zollgutverwendung der Streitkräfte über.

(2) Die §§ 3 und 4 gelten entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Zuständig für die Überwachung der Lieferungen nach Absatz 1 Nr. 3 ist

- a) die Zollstelle, die das Kontroll-exemplar erteilt hat, wenn es im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilt worden ist,
- b) die Zollstelle, der die Waren unter Vorlage des in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsge-

meinschaft erteilten Kontrollexemplars mit dem Antrag gestellt werden, die Lieferung an die Streitkräfte zu überwachen.

Die zuständige Zollstelle überläßt dem Beteiligten die Waren zur Lieferung an die Streitkräfte. Sie bestätigt im Kontrollexemplar die Lieferung, wenn diese durch eine nach vorgeschriebenem Muster ausgestellte Empfangsbestätigung der Streitkräfte nachgewiesen ist.

(4) Auf Antrag kann das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat, widerruflich von der Gestellung der Waren befreien, die nach Absatz 1 geliefert werden sollen. In diesem Fall sind die Lieferungen eines Kalendermonats in einem Kontrollexemplar zusammenzufassen, das unverzüglich nach Ablauf des Liefermonats zu beantragen ist. Bei Lieferungen in anderen Mitgliedstaaten kann Gestellungsbefreiung nur zugelassen werden, wenn sie auch nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 in der jeweils geltenden Fassung bewilligt ist. Das Hauptzollamt kann dem Antragsteller Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

§ 6

Vorratslager für Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf

(1) Als Vorratslager für Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Vorratslager) können zugelassen werden:

1. besondere Lagerstätten oder besondere Teile von Lagerstätten eines Zollagers (§ 42 Abs. 1 des Zollgesetzes),
2. räumlich abgegrenzte Teile eines Lagers in einem Freihafen.

(2) Zuständig für die Zulassung eines Vorratslagers ist das Hauptzollamt, das das Zollager bewilligt oder die Erlaubnis zum Handel mit Schiffsbedarf im Freihafen erteilt hat.

(3) Dem Antrag auf Zulassung eines Vorratslagers sind alle Unterlagen und Erklärungen beizufügen, die nach den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakten für die Zulassung erforderlich sind. Außerdem ist dem Antrag eine Zeichnung und Beschreibung des Vorratslagers in drei Stücken beizufügen, soweit diese Unterlagen dem Hauptzollamt nicht bereits vorliegen. Soll sich die Zulassung auch auf die Zubereitung von Luftfahrzeugbedarf im Vorratslager erstrecken, so ist dem Antrag ein Verzeichnis aller Zubereitungen mit Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der zu ihrer Herstellung verwendeten Waren beizufügen; jede Änderung dieses Verzeichnisses ist dem Hauptzollamt unverzüglich in drei Stücken zu melden.

(4) Vorratslager werden schriftlich zugelassen.

(5) Auf die Überführung von Waren in ein Vorratslager nach Absatz 1 Nr. 1 ist § 40a Abs. 1 und 4 des Zollgesetzes mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß eine besondere Zulassung nicht erforderlich ist. Dies gilt auch für Freigut (§ 5 Abs. 4 des Zollgesetzes).

(6) Vorratslager unterliegen der amtlichen Überwachung. Aufzeichnungen über den Zu- und Abgang der Waren, ihren Bestand und Verbleib sowie gegebenenfalls die Herstellung von Zubereitungen und die sich hierauf beziehenden geschäftlichen Belege sind sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen. Das Haupt-

zollamt und die Lagerzollstelle (§ 88 Abs. 5 Nr. 4 der Allgemeinen Zollordnung) können dem Inhaber des Vorratslagers Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

§ 7

Bewilligung der Erstattungs-Veredelung

(1) Sollen Grunderzeugnisse im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 (ABl. EG Nr. L 62 S. 5) in einem Zollkontrollverfahren nach Artikel 4 der genannten Verordnung bearbeitet oder verarbeitet werden, so bedarf es der Bewilligung einer Erstattungs-Veredelung. Die Erstattungs-Veredelung wird allgemein oder auf Antrag im Einzelfall bewilligt. Allgemein bewilligt sind Erstattungs-Veredelungen, die in einer vom Bundesminister der Finanzen zu diesem Zweck in der Vorschriftenammlung Bundesfinanzverwaltung – Amtsblatt des Bundesministeriums der Finanzen – bekanntgegebenen Liste aufgeführt sind. Für die Bewilligung im Einzelfall ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller die Arbeiten ausführen will.

(2) In dem Antrag auf Bewilligung im Einzelfall sind die zur Bearbeitung oder Verarbeitung vorgesehenen Grunderzeugnisse sowie die daraus herzustellenden Verarbeitungserzeugnisse oder Waren im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 (Veredelungserzeugnisse) nach Art und Beschaffenheit unter Angabe der Codenummer der gemeinschaftlichen Erstattungsnumenklatur zu bezeichnen. Außerdem ist anzugeben, für welche Menge an Grunderzeugnissen und für welchen Zeitraum die Erstattungs-Veredelung beantragt wird. Sollen bei der Herstellung der Veredelungserzeugnisse neben den Grunderzeugnissen auch Waren im Rahmen einer aktiven Veredelung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1995/85 veredelt werden, so ist dies in dem Antrag ebenfalls anzugeben.

(3) Die Inanspruchnahme der Erstattungs-Veredelung ist davon abhängig, daß der Beteiligte (Veredeler)

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, regelmäßig Abschlüsse macht und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig ist,
2. die Zahlungserklärung nach Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 in der jeweils geltenden Fassung abgibt,
3. auf Verlangen folgende Angaben in zwei Stücken vorlegt:
 - a) Ort und Lageplan der Betriebsräume, in denen die Grunderzeugnisse gelagert, bearbeitet oder verarbeitet werden,
 - b) Beschreibung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsvorgänge mit Angaben über die voraussichtliche Ausbeute.

(4) Die Bewilligung im Einzelfall wird schriftlich erteilt. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 bei der Bewilligung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Wer eine allgemein bewilligte Erstattungs-Veredelung in Anspruch nimmt, ohne die Voraussetzungen des Absatzes 3 zu erfüllen, kann von dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk er die Veredelungserzeugnisse herstellt, schriftlich von der Inanspruchnahme der Erstattungs-Veredelung ausgeschlossen werden.

(5) Bei der Bewilligung im Einzelfall wird bestimmt, welche Zollstelle die Erstattungs-Veredelung überwacht (überwachende Zollstelle). Überwachende Zollstelle für allgemein bewilligte Erstattungs-Veredelungen ist die Zollstelle, in deren Bezirk die Veredelungserzeugnisse hergestellt werden.

(6) Betriebe, in denen Grunderzeugnisse im Rahmen der Erstattungs-Veredelung bearbeitet oder verarbeitet werden, unterliegen der amtlichen Überwachung. Die überwachende Zollstelle kann dem Veredeler Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

(7) Auf Verlangen der überwachenden Zollstelle hat der Veredeler über die Warenbewegung und Veredelung Anschreibungen zu führen. Als solche Anschreibungen können betriebliche Aufzeichnungen anerkannt werden, soweit sie den Zu- und Abgang der Waren, ihren Bestand und die Veredelungsarbeiten übersichtlich wiedergeben. Die überwachende Zollstelle kann auf die Anschreibungen verzichten, soweit ihr die amtliche Überwachung nicht gefährdet erscheint.

(8) Der Veredeler ist verpflichtet,

1. jede Veränderung hinsichtlich der Angaben nach Absatz 3 Nr. 3 der zuständigen Zollstelle unverzüglich zu melden,
2. die in Absatz 7 genannten Unterlagen und die sich hierauf beziehenden geschäftlichen Belege sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

§ 8

Verfahren in der Erstattungs-Veredelung

(1) Sollen Grunderzeugnisse in die Erstattungs-Veredelung übergeführt werden, so hat der Veredeler dies der überwachenden Zollstelle schriftlich in drei Stücken unter Angabe von Menge, Art und Beschaffenheit der Grunderzeugnisse sowie der daraus herzustellenden Veredelungserzeugnisse zu melden. Der Anzeige ist, soweit erforderlich, die Ausfuhrlizenz oder Voraussetzungsbescheinigung beizufügen. Ergibt die Prüfung der Anzeige keine Beanstandungen, so gilt der Tag, an dem die Anzeige der Zollstelle zur Kenntnis gelangt ist, als Tag der Annahme der Zahlungserklärung im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87.

(2) Die Anzeige nach Absatz 1 darf sich nur auf Grunderzeugnisse beziehen, die am Tag der Annahme durch die überwachende Zollstelle im Betrieb des Veredelers vorhanden sind. Soweit in den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakten nichts anderes bestimmt ist, dürfen die Veredelungserzeugnisse jedoch auch aus Grunderzeugnissen hergestellt werden, die den angezeigten Grunderzeugnissen nach Menge und Beschaffenheit entsprechen.

§ 9

Abmeldung von der Erstattungs-Veredelung

(1) Die Veredelungserzeugnisse sind bei der überwachenden Zollstelle abzumelden; die Abmeldung ist nach vorgeschriebenem Muster in drei Stücken vorzunehmen. In die Abmeldung sind auch die für die Abrechnung der Erstattungs-Veredelung erforderlichen Angaben aufzunehmen. Für die Abmeldung gelten die Fristen nach den in

§ 1 Abs. 1 genannten Rechtsakten. Veredelungserzeugnisse, für die entsprechend ihrem Gehalt an Inhaltsstoffen unterschiedliche Erstattungsätze festgesetzt sind, sind der überwachenden Zollstelle vorzuführen. Die Zollstelle kann die Vorführung der Veredelungserzeugnisse auch in anderen Fällen verlangen, wenn dies die Überwachung der Erstattungs-Veredelung erfordert. In der Abmeldung ist zu versichern, daß zum Herstellen der Veredelungserzeugnisse die nach § 8 Abs. 1 in die Erstattungs-Veredelung übergeführten Grunderzeugnisse oder andere Grunderzeugnisse verwendet worden sind, die diesen nach ihrer Beschaffenheit entsprochen haben; auf Verlangen der überwachenden Zollstelle ist dies durch zusätzliche Unterlagen nachzuweisen. Der Veredeler erhält ein Stück der Abmeldung zurück.

(2) Die abgemeldeten Veredelungserzeugnisse sind auszuführen oder in eine Erstattungs-Lagerung ohne Vorfinanzierung der Erstattung zu überführen.

(3) Die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse ist durch ein Kontroll Exemplar nachzuweisen. Das Kontroll Exemplar ist zusammen mit der Abmeldung der überwachenden Zollstelle vorzulegen. Die Ausfuhrklärung oder die Versand-Ausfuhrklärung sind beizufügen, sofern dies nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr erforderlich ist.

(4) Die Zollstelle prüft die Angaben in der Abmeldung und dem Kontroll Exemplar. Ergeben sich keine Beanstandungen, so vermerkt sie dies in der Abmeldung und erteilt das Kontroll Exemplar. § 3 Abs. 4 und § 4 finden Anwendung.

(5) Sind für die Herstellung der Veredelungserzeugnisse neben den Grunderzeugnissen andere Waren im Rahmen einer aktiven Veredelung verwendet worden, so sind die Veredelungserzeugnisse zu stellen. Im übrigen bleiben die Absätze 1 bis 4 unberührt.

(6) Soweit die Überwachung und Abrechnung der Erstattungs-Veredelung nicht erschwert wird, kann die überwachende Zollstelle das Kontroll Exemplar zugleich als Abmeldung anerkennen. Absatz 1 letzter Satz findet insoweit keine Anwendung.

(7) Bei Überführung der Veredelungserzeugnisse in eine Erstattungs-Lagerung ohne Vorfinanzierung der Erstattung gilt die Anmeldung zur Erstattungs-Lagerung zugleich als Abmeldung von der Erstattungs-Veredelung.

§ 10

Abrechnung der Erstattungs-Veredelung

Zur Feststellung, ob die Veredelungserzeugnisse innerhalb der dafür geltenden Fristen abgemeldet worden sind, wird die Erstattungs-Veredelung spätestens bei Ablauf dieser Fristen abgerechnet. Die Abrechnung kann zusammengefaßt für die in einem Kalendermonat oder im Kalendervierteljahr abgelaufenen Fristen vorgenommen werden. Bei der Abrechnung werden die nach § 8 Abs. 1 in die Erstattungs-Veredelung übergeführten Grunderzeugnisse in der Reihenfolge ihrer Überführung auf die abgemeldeten Veredelungserzeugnisse angerechnet.

§ 11

Erstattungs-Lagerung

(1) Für Waren, die einem Verfahren nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 unterworfen werden sollen,

ist die Überführung in eine Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung der Erstattung zu beantragen. Für Waren, die nach Annahme der Ausfuhranmeldung nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 oder im Anschluß an eine Erstattungs-Veredelung oder eine Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung der Erstattung gelagert werden sollen, ist die Überführung in eine Erstattungs-Lagerung ohne Vorfinanzierung der Erstattung zu beantragen.

(2) Für Waren, die im Geltungsbereich dieser Verordnung einem Zollagervverfahren unterworfen werden sollen, ist die Zollanmeldung abweichend von § 90 der Allgemeinen Zollordnung in drei Stücken, im Falle des § 90 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Zollordnung in vier Stücken abzugeben. Waren, die im Geltungsbereich dieser Verordnung in einem Lager in einem Freihafen gelagert werden sollen, sind bei der zuständigen Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster in vier Stücken anzumelden. Waren, für die die Erstattung im Geltungsbereich dieser Verordnung vorfinanziert werden soll, die aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einem Zollager- oder Freizonenverfahren abgefertigt werden sollen, sind der Versandzollstelle in einem Kontrollexemplar mit zusätzlicher Durchschrift anzumelden. Zusammen mit der Anmeldung nach Satz 1, 2 oder 3 ist, soweit erforderlich, die Ausfuhrlizenz oder die Voraussetzungsbescheinigung vorzulegen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist die Zollanmeldung oder Anmeldung mit jeweils einem Stück weniger abzugeben, wenn ihr ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestelltes Kontrollexemplar mit einem der Vermerke nach Artikel 28 Abs. 6 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 beigelegt wird. Bei Überführung von Waren aus einer Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung in eine Erstattungs-Lagerung ohne Vorfinanzierung der Erstattung gilt die Anmeldung zur zweiten Lagerung zugleich als Abmeldung von der ersten Lagerung.

(3) Die Ausfuhr der Waren ist durch ein Kontrollexemplar nachzuweisen. Dieses ist zusammen mit der Abmeldung der Waren der zuständigen Zollstelle vorzulegen. Die Ausfuhrklärung oder die Versand-Ausfuhrklärung ist beizufügen, sofern dies nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr erforderlich ist. § 3 Abs. 4 und § 4 finden Anwendung.

§ 12

Zusätzliche Bestimmungen für Malz

(1) Für Malz, für das in Rechtsakten des Rates oder der Kommission ein besonderer Erstattungssatz festgesetzt wird, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

1. Den in den Rechtsakten des Rates oder der Kommission vorgeschriebenen Meldungen an die zuständige Zollstelle sind beizufügen:
 - a) eine Beschreibung und Zeichnung der Lagerräume in zwei Stücken;
 - b) die Ausfuhrlizenz, soweit die Erstattung im voraus festgesetzt worden ist.

Ist derjenige, der die Meldung abgibt, nicht Hersteller und Lagerhalter, so ist die Meldung auch von diesen Personen zu unterzeichnen.

2. Betriebe, in denen Gerste und Malz gelagert werden, die Gegenstand der in Nummer 1 bezeichneten

Meldungen sind, unterliegen der Überwachung durch die zuständigen Zollstellen. Die Inhaber der in Nummer 1 genannten Betriebe sind verpflichtet,

- a) Aufzeichnungen über den Zu- und Abgang oder sonstigen Verbleib sowie den Bestand an Gerste und Malz, die Gegenstand der in Nummer 1 bezeichneten Meldungen sind, zu führen;
- b) die in Buchstabe a bezeichneten Bestände an Gerste und Malz in den gemeldeten Lagerräumen getrennt von anderen Beständen zu lagern und
- c) die in Buchstabe a genannten Aufzeichnungen und die Belege, die sich auf die in Buchstabe a bezeichneten Vorgänge beziehen, sechs Jahre lang aufzubewahren.

Die zuständige Zollstelle kann dem Ausführer, dem Hersteller und dem Lagerhalter Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

3. Zum Zwecke der Überwachung haben der Ausführer, der Hersteller und der Lagerhalter den Zollstellen das Besichtigen der Geschäfts- und Betriebsstätten und die Aufnahme der Bestände an Gerste und Malz, die Gegenstand der in Nummer 1 bezeichneten Meldungen sind, während der Geschäfts- oder Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die für die Prüfung in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besondere Aufzeichnungen, Belege und sonstige Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.
4. Der Ausführer hat im Feld 106 des Kontrollexemplars zu erklären, daß das Malz oder die Gerste, aus der das Malz hergestellt worden ist, aus Beständen stammt, die nach den Rechtsakten des Rates oder der Kommission gemeldet worden sind.
5. Die Ausführer, Hersteller und Lagerhalter haben die Verpflichtungen, die ihnen gegenüber den Zollstellen obliegen, selbst zu erfüllen oder hierfür einen oder mehrere geeignete Beauftragte zu bestellen. Die Bestellung ist der zuständigen Zollstelle schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen; die Beauftragten haben die Anzeige mitzuunterschreiben.

(2) Örtlich zuständig ist die Zollstelle, in deren Bezirk

1. das Malz, für das die Erstattung in Anspruch genommen werden soll, oder
2. die Gerste, soweit das Malz erst nach Beginn des Wirtschaftsjahres hergestellt wird,

zu Beginn des Wirtschaftsjahres lagert. Die Oberfinanzdirektion kann eine andere Zollstelle als örtlich zuständige Zollstelle bestimmen.

§ 13

Melde- und Aufbewahrungspflichten

(1) Ist eine Ware zum Verfahren nach Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 (ABl. EG Nr. L 107 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung nach einem Bestimmungsbahnhof oder an einen Empfänger außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft abgefertigt worden und endet die Beförderung innerhalb der Gemeinschaft, so ist dies von dem im Feld 2 des Kontrollexemplars genannten Ausführer und, wenn die Erklärung im Feld 110 von einem im Feld 14 genannten Anmelder oder Vertreter abgegeben wurde, auch von diesem der Zollstelle, die das Kontrollexemplar erteilt hat, unverzüglich zu melden.

(2) Der Ausführer und der Vorlieferant, soweit er von der Ausfuhr Kenntnis hatte oder nach den Umständen der Geschäftsabwicklung Kenntnis haben mußte, haben alle Unterlagen über die ausgeführten Waren, ihre Herstellung, Kennzeichnung, Lagerung und sonstige Behandlung sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen. Zu den in Satz 1 genannten Unterlagen gehören auch alle Vor- und Hilfsaufzeichnungen sowie -belege, insbesondere Herstellungsanweisungen und -berichte, Laboraufzeichnungen, Stück-, Packstück- und Wiege-Listen, auch wenn ihre Ergebnisse in andere geschäftliche Unterlagen übernommen worden sind.

§ 14

Antragsteller und Antrag

(1) Antrag auf Erstattung kann nur stellen, wer

1. in Fällen der §§ 3 und 5 im Feld 2 des Kontroll-exemplars genannt ist,
2. die Anzeige nach § 8 Abs. 1 abgegeben hat,
3. in Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 1 die Anmeldung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 oder 2 abgegeben hat oder im Feld 2 des Kontroll-exemplars nach § 11 Abs. 2 Satz 3 genannt ist oder
4. in Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 2 erste Alternative die Anmeldung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 oder 2 abgegeben hat.

(2) Der Antrag auf Erstattung ist nach vorgeschriebenem Muster beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas einzureichen.

§ 15

Nachweise

(1) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch darzutun und die notwendigen Beweise zu erbringen.

(2) Der Antragsteller hat insbesondere vor Gewährung der Erstattung dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas nachzuweisen:

1. die Ausfuhr der Waren und den Zeitpunkt der Ausfuhr oder die Abfertigung der Waren zu dem in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 genannten Verfahren durch das Kontroll-exemplar,
2. daß es sich um ein Erzeugnis mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt, soweit dieser Nachweis nach einer Verordnung des Rates oder der Kommission erforderlich ist, durch geeignete Unterlagen,
3. im Falle der Wiederausfuhr von Waren, die zuvor aus einem dritten Land eingeführt worden sind, daß die ausgeführten Waren mit den eingeführten Waren identisch sind und die Abschöpfungen auf diese Waren bei der Einfuhr erhoben worden sind, soweit dieser Nachweis nach einer Verordnung des Rates oder der Kommission erforderlich ist, durch geeignete Unterlagen,
4. bei Waren,
 - a) die in den Anhängen B und C der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 (ABl. EG Nr. L 323 S. 27) in der

jeweils geltenden Fassung genannt sind, die nach dieser Vorschrift zur Berechnung der Ausfuhrerstattung erforderlichen Angaben

durch geeignete Unterlagen,

- b) die in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 (ABl. EG Nr. L 49 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind, die zur Herstellung der auszuführenden Ware verwendeten Mengen an Saccharose in Weißzucker, Rohzucker, Zuckerrüben- oder Zuckerrohrsirup, an Trockenstoff in Isoglukose und an Glukose und Glukosesirup

durch geeignete Unterlagen.

§ 16

Gewährung der Erstattung

(1) Das Hauptzollamt Hamburg-Jonas setzt die Erstattung durch Bescheid fest; § 157 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. Der Erstattungsanspruch wird mit der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

(2) Wird eine Erstattung ganz oder teilweise abgelehnt oder wird eine gezahlte Erstattung zurückgefordert, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Er hat eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Frist zu enthalten. § 356 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. Für die Bekanntgabe des Bescheids gilt § 122 Abs. 2 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 17

Vorschußweise Zahlung der Erstattung

Soll die Erstattung nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 als Vorschuß gezahlt werden, so hat der Antragsteller

1. im Falle der Ausfuhrabfertigung nach § 3
 - a) der Versandzollstelle eine zusätzliche Durchschrift des Kontroll-exemplars abzugeben und
 - b) dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas die ihm von der Versandzollstelle mit dem Abfertigungsbefund zurückgegebene zusätzliche Durchschrift des Kontroll-exemplars zusammen mit dem Antrag auf Erstattung (§ 14 Abs. 2) einzureichen,
2. im Falle der Überführung in eine Erstattungs-Lagerung ohne Vorfinanzierung der Erstattung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 erste Alternative im Antrag auf Erstattung auf die Lageranmeldung hinzuweisen.

§ 18

Vorfinanzierung bei Erstattungs-Lagerung in einem anderen Mitgliedstaat

Im Falle der Anmeldung nach § 11 Abs. 2 Satz 3 hat der Antragsteller dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas die ihm von der Versandzollstelle zurückgegebene zusätzliche Durchschrift des Kontroll-exemplars zusammen mit dem Antrag auf Erstattung (§ 14 Abs. 2) einzureichen.

§ 19

Sicherheitsleistung

(1) Soll die Erstattung in der Erstattungs-Veredelung (§§ 7 bis 10), in der Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzie-

rung der Erstattung (§ 11 Abs. 1 Satz 1) oder als Vorschuß (§ 17) gezahlt werden, so ist die in diesen Fällen vorgeschriebene Sicherheit zu leisten. Ist bei Erstattungsveredelung oder Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung der Erstattung am Tag der Annahme der Zahlungserklärung im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 die Sicherheit noch nicht oder nicht in ausreichender Höhe geleistet, so hat der Beteiligte die Sicherheit oder den fehlenden Teilbetrag innerhalb von 30 Tagen nach der Annahme der Zahlungserklärung zu leisten. Das Hauptzollamt Hamburg-Jonas trifft die Entscheidung über den Verfall der Sicherheit.

(2) Für die Sicherheitsleistung gelten, soweit in den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakten nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 241 bis 248 der Abgabenordnung sinngemäß. Für die Befriedigung wegen des Rückzahlungsanspruchs durch Verwertung von Sicherheiten gilt § 327 der Abgabenordnung sinngemäß.

(3) Wird die Sicherheit oder der fehlende Teilbetrag in den Fällen nach Absatz 1 Satz 2 nicht rechtzeitig geleistet, so ist für die betreffende Warenmenge ein Betrag in Höhe des Zuschlags nach Artikel 31 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 zu zahlen; § 16 gilt entsprechend.

§ 20

Verwaltungsakte

Für andere Verwaltungsakte des Hauptzollamts Hamburg-Jonas als Erstattungsbescheide und für Verwaltungsakte der Zollstellen im Erstattungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 119 bis 132 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 21

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 22

Inkrafttreten; abgelöste Vorschrift

Diese Verordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die EWG-Ausfuhrerstattungs-Verordnung vom 19. März 1980 (BGBl. I S. 323), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2530), außer Kraft.

Bonn, den 17. Februar 1988

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
zur Durchführung der zentralen Archivierung von Unterlagen
aus dem Bereich des Lastenausgleichs
(Lastenausgleichsarchiv-Verordnung – LAArchV)**

Vom 19. Februar 1988

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die zentrale Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 65) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das Lastenausgleichsarchiv übernimmt die Unterlagen aus dem Bereich des Lastenausgleichs nach Maßgabe der §§ 3 bis 5.

§ 2

(1) Die in dieser Verordnung genannten Gesetze werden nach Maßgabe des § 8 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichnet.

(2) In § 3 werden Wirtschaftsgüter, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen und zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören, als Einheitswertvermögen bezeichnet.

§ 3

(1) Das Lastenausgleichsarchiv übernimmt alle Akten, in denen

1. Vertreibungsschäden (§ 12 des Lastenausgleichsgesetzes) oder Ostschäden (§ 14 des Lastenausgleichsgesetzes) an Einheitswertvermögen nach dem Feststellungsgesetz festgestellt oder in denen Reparationschäden nach § 2 des Reparationsschädengesetzes an Einheitswertvermögen berechnet wurden, soweit die Schäden in den in § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Gebieten mit Ausnahme Chinas entstanden sind.
2. Schäden an Einheitswertvermögen nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz festgestellt wurden, sowie
3. Schäden von Verfolgten im Sinne des § 1 Abs. 3 der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz geltend gemacht wurden, soweit die entsprechenden Wirtschaftsgüter außerhalb des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes belegen waren.

(2) Das Lastenausgleichsarchiv übernimmt ferner alle Akten, in denen Anträge auf Vertreibungsschäden (§ 12 des Lastenausgleichsgesetzes) oder Ostschäden (§ 14 des Lastenausgleichsgesetzes) an Einheitswertvermögen nach dem Feststellungsgesetz abgelehnt oder sonstwie abgeschlossen wurden, soweit die Schäden in den in § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Gebieten mit Ausnahme Chinas entstanden sind.

§ 4

(1) Die Heimatauskunftsstellen (§ 25 des Feststellungsgesetzes) und die Auskunftsstellen (§ 28 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes) übergeben dem Lastenausgleichsarchiv

1. Grund- und Betriebslisten,
2. Kartenmaterial,
3. Generalakten,
4. sonstige Unterlagen, die nach Inhalt und Zweck zu den in das Lastenausgleichsarchiv zu überführenden Unterlagen gehören.

(2) Die Vororte (§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes) übergeben dem Lastenausgleichsarchiv

1. Generalakten,
2. Handakten,
3. Betriebs- und Namenskarteien.

(3) Die Ausgleichsämter, die gemäß § 31 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes, § 33 Abs. 2 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes und § 54 Abs. 4 des Reparationsschädengesetzes für die einheitliche Feststellung von Schäden an Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften zuständig sind, geben die für die Bewertung der einzelnen Anteilsrechte maßgebenden Akten (Hauptakten, Stammakten, Leitakten) ab.

§ 5

Aus den nachstehend aufgeführten Bereichen des Lastenausgleichs, insbesondere der Gewährung von Ausgleichsleistungen, übernimmt das Lastenausgleichsarchiv ausgewählte Unterlagen:

1. Mieterdarlehen,
2. Altsparergesetz,
3. Soforthilfegesetz,
4. Wohnraumhilfe,
5. Währungsausgleichsgesetz,
6. Ausbildungshilfe,
7. Beschwerdeausschüsse,
8. Arbeitsplatzdarlehen,
9. Heimförderung,
10. Hausratentschädigung,

11. Aufbaudarlehen Gewerbe,
12. Aufbaudarlehen Wohnungsbau,
13. Aufbaudarlehen Landwirtschaft,
14. Kriegsschadenrente,
15. Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz (soweit nicht von § 3 erfaßt),
16. Hauptentschädigung,
17. Mehrfachleistungen,
18. Härtefonds – Flüchtlingshilfegesetz,
19. Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds (VIA),
20. Reparationsschädengesetz (soweit nicht von § 3 Abs. 1 erfaßt).

Dabei ist neben der Arbeitsweise der Ausgleichsverwaltung insbesondere die wirtschaftliche und gesellschaftliche Eingliederung des begünstigten Personenkreises darzustellen.

§ 6

(1) Die Ausgleichsämter haben vor Abgabe der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Akten einen Vordruck nach Anlage 1 zu dieser Verordnung in zweifacher Ausfertigung auszufül-

len. Die erste Ausfertigung ist dem Lastenausgleichsarchiv gesondert zu übersenden, die zweite Ausfertigung ist der jeweiligen Akte beizuheften.

(2) Die nach § 3 Abs. 2 abzugebenden Akten sind in einem Verzeichnis nach Anlage 2 dieser Verordnung, die nach den §§ 4 und 5 abzugebenden Unterlagen sind in ein Verzeichnis nach Anlage 3 zu dieser Verordnung aufzunehmen.

§ 7

Die abzugebenden Akten und Unterlagen sind zusammen mit den Verzeichnissen (§ 6) dem Lastenausgleichsarchiv nach vorheriger Ankündigung erst dann zu übersenden, wenn es die Abnahmebereitschaft mitgeteilt hat.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die zentrale Archivierung von Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Februar 1988

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Anlage 1
(zu § 6 Abs. 1)

– Ausgleichsamt –

01	Archivsignatur	Zusatz

02	Nr. d. AA

03	Aktenzeichen des Ausgleichsamtes

04	Name des unmittelbar Geschädigten (bei Antragstellung)

05	Vorname

06	Geburtsname

07	Geburtsdatum
	Tag Monat Jahr

08	Schadensort

09	Kreis des Schadensortes und Staat

10	Landwirtschaft
----	----------------

11	Grundvermögen
----	---------------

12	Betriebsvermögen
----	------------------

13	Bemerkungen

Ausgleichsamt	Bearbeitet:	Geprüft:	
	(Handzeichen/Datum)	(Handzeichen/Datum)	
Bundesarchiv/ Lastenausgleichs- archiv	weitergeleitet an EDV-Stelle:	Geprüft:	
	(Handzeichen/Datum)	(Handzeichen/Datum)	

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 2)

Abgabeliste für negativ beschiedene oder sonstwie abgeschlossene FG-Akten

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Lfd. Nr.	Aktenzeichen

Anlage 3
(zu § 6 Abs. 2)

Abgabeliste für Sachakten

Lfd. Nr.	Archiv-Signatur	Aktenzeichen	Aktenbetreff	Bd.-Nr.	Zeitraum

**Erste Verordnung zur Änderung der
Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Baumaschinenlärm-Verordnung – 15. BImSchV)**

Vom 23. Februar 1988

Auf Grund des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärm-Verordnung – 15. BImSchV) vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird in Nummer 5 der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Hydraulikbagger, Seilbagger, Planiermaschinen, Lader und Baggerlader

die Richtlinie 86/662/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern (ABl. EG Nr. L 384 S. 1).“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden die Anhänge der in dieser Verordnung genannten Richtlinien im Verfahren nach Artikel 24 der in § 4 Abs. 1 genannten Richtlinie oder nach Artikel 5 der Richtlinie 79/113/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Ermittlung des Ge-

räuschemissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten (ABl. EG 1979 Nr. L 33 S. 15) an den technischen Fortschritt angepaßt, so gelten sie, soweit sie den Geltungsbereich dieser Verordnung betreffen, in der geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung. Die Änderungen gelten vom ersten Tage des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Monats an.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Übergangsregelung

Die in § 3 Abs. 1 Nr. 6 genannten Baumaschinen können bis zum 24. Dezember 1988 gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen auch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Anforderungen des § 2 nicht entsprechen.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Februar 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Dr. Klaus Töpfer

Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte

Vom 23. Februar 1988

Auf Grund des § 12 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Tierärzte vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1520), zuletzt geändert durch § 12 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 14. November 1980 (BGBl. I S. 2147), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Durch Vereinbarung kann eine von dieser Verordnung abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Höhe der einzelnen Gebühr bemißt sich, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nach dem Einfachen bis Dreifachen, bei landwirtschaftlich genutzten Tieren nach dem Einfachen bis Zweifachen des Gebührensatzes. Die Gebühr ist innerhalb dieses Rahmens unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere der Schwierigkeit der Leistungen, des Zeitaufwandes, des Wertes des Tieres sowie der örtlichen Verhältnisse nach billigem Ermessen zu bestimmen. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben.“

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Entschädigungen“ gestrichen.

4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „1,3fachen“ durch das Wort „einfachen“ und in § 4 Abs. 2 Satz 2 das Wort „1,3fache“ durch das Wort „einfache“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Neben den Gebühren für Grundleistungen und für besondere Leistungen können die Tierärzte nur Entschädigungen, Verkaufspreise für Arzneimittel und verbrauchtes oder abgegebenes Material, Kosten für stationäre Unterbringung von Tieren sowie Barauslagen berechnen.

(3) Die Rechnung soll mindestens enthalten:

1. das Datum der Erbringung der Leistung;

2. die Tierart, für welche die Leistung erbracht worden ist;

3. die Diagnose;

4. die berechnete Leistung;

5. den Rechnungsbetrag.

Die Verkaufspreise für Arzneimittel und Material sind, soweit sie nicht in den Sätzen des Gebührenverzeichnisses enthalten sind, gesondert auszuweisen. Im übrigen ist die Rechnung auf Verlangen des Zahlungspflichtigen aufzugliedern.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die Vorschriften der Arzneimittelpreisverordnung vom 14. November 1980 (BGBl. I S. 2147) für die von Tierärzten abgegebenen Arzneimittel gelten entsprechend für die von Tierärzten angewandten Arzneimittel.“

7. § 9 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 9

(1) Als Entschädigungen für Besuche erhalten die Tierärzte Wegegeld oder Reiseentschädigung; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.

(2) Das Wegegeld beträgt bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges je Doppelkilometer bei Tag 3,- DM, mindestens jedoch 10,- DM, bei Nacht (zwischen 19.00 und 7.00 Uhr) 5,- DM, mindestens jedoch 15,- DM. Werden auf einer Fahrt mehrere Tierhalter aufgesucht, so ist das Wegegeld anteilig zu berechnen. Bei Fußmärschen oder besonders aufwendigen Fahrten bemißt sich das Wegegeld nach dem Einfachen bis zum Dreifachen der Sätze nach Satz 1.

(3) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erhalten die Tierärzte, soweit nicht anders vereinbart, als Reiseentschädigung:

1. Erstattung der tatsächlich entstandenen Reisekosten (Eisenbahn und Schiff 1. Klasse; Flugzeug Touristenklasse; notwendige Übernachtungen);

2. Tagegeld für die Dauer der Abwesenheit in Höhe der Gebühr nach lfd. Nummer 40 des Gebührenverzeichnisses.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

8. Das Gebührenverzeichnis für tierärztliche Leistungen erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut der Gebührenordnung für Tierärzte in der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 der Bundes-Tierärzteordnung auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 23. Februar 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

Anlage
zu der Gebührenordnung für Tierärzte

Gebührenverzeichnis für tierärztliche Leistungen

Inhaltsübersicht

	ab lfd. Nummer
Teil A	
Grundleistungen	10
Teil B	
Besondere Leistungen	
I. Bescheinigungen und Gutachten	101
II. Untersuchungen	201
III. Laboratoriumsdiagnostik in der Praxis des praktischen Tier- arztes	301
IV. Physikalische Diagnostik und Therapie	401
V. Behandlungen und Verrichtungen	501
VI. Operationen	
1. Augenoperationen	601
2. Bauchhöhlenoperationen	620
3. Brusthöhlenoperationen	650
4. Fraktur und orthopädische Operationen	670
5. Kastration und Sterilisation	701
6. Oberflächenchirurgie	725
7. Zahnbehandlungen/Operationen in der Mund- und Rachen- höhle	750
8. Sonstige Operationen	770
VII. Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie	801
VIII. Impfungen, Probenentnahmen, Schnellagglutinationen, Wurm- kuren, Euterkontrolle	850
IX. Instrumentelle Samenübertragung	901
X. Embryotransfer	951

Laufende Nummer		DM
<p>Teil A Grundleistungen</p>		
<p>Die Gebühren für Grundleistungen bei landwirtschaftlich genutzten Tieren bemessen sich nach dem Einfachen nachstehender Sätze; dies gilt nicht für Leistungen, die bei Nacht (zwischen 19.00 und 7.00 Uhr) und während der Zeit des Bereitschaftsdienstes an Wochenenden (samstags 13.00 Uhr bis montags 7.00 Uhr) und Feiertagen erbracht werden.</p>		
10	Beratung im einzelnen Fall ohne Untersuchung (auch schriftlich oder fernmündlich)	9,—
20	<p>Allgemeine Untersuchung mit Beratung in der häuslichen Praxis des Tierarztes</p> <p>a) Pferd</p> <p>b) Rind</p> <p>c) Schwein</p> <p> aa) Zuchtschwein</p> <p> bb) Mastschwein</p> <p>d) Kalb</p> <p>e) Ferkel, Schaf, Ziege</p> <p>f) Hund</p> <p>g) Katze</p> <p>h) Nutzgeflügel</p> <p>i) Fische</p> <p>j) Pelztiere, sonstige Farmtiere</p> <p>k) Wildtiere, Zootiere</p> <p>l) Heimtiere</p> <p>m) Ziergeflügel</p>	<p>17,—</p> <p>13,—</p> <p>15,—</p> <p>12,—</p> <p>13,—</p> <p>7,—</p> <p>15,—</p> <p>10,—</p> <p>5,—</p> <p>15,—</p> <p>17,—</p> <p>19,—</p> <p>9,—</p> <p>6,—</p>
30	<p>Besuch bei dem Tierhalter einschließlich allgemeiner Untersuchung mit Beratung; Untersuchung von Einzeltieren</p> <p>Ab dem dritten Besuch im gleichen Behandlungsfall sowie bei Untersuchung jedes weiteren Einzelfalles bei dem gleichen Tierhalter anlässlich eines Besuches gelten die Sätze nach Nummer 20</p> <p>a) Pferd</p> <p>b) Rind</p> <p>c) Schwein</p> <p> aa) Zuchtschwein</p> <p> bb) Mastschwein</p> <p>d) Kalb</p> <p>e) Ferkel, Schaf, Ziege</p> <p>f) Hund</p> <p>g) Katze</p> <p>h) Nutzgeflügel Gebühr nach Nummer 31</p> <p>i) Fische</p> <p>j) Pelztiere, sonstige Farmtiere</p> <p>k) Wildtiere, Zootiere</p> <p>l) Heimtiere</p> <p>m) Ziergeflügel</p>	<p>25,—</p> <p>16,—</p> <p>16,—</p> <p>12,—</p> <p>16,—</p> <p>10,—</p> <p>20,—</p> <p>15,—</p> <p>20,—</p> <p>20,—</p> <p>30,—</p> <p>12,—</p> <p>9,—</p>

Laufende Nummer		DM
31	<p>Bestandsuntersuchung (einschließlich Beratung und Aufstellung von Behandlungsplänen und Verschreibung von Fütterungsarzneimitteln; Aufwendungen für die Abwicklung eines Auftrages zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln können gesondert in Rechnung gestellt werden)</p> <p>a) Pferd, Rind</p> <p>aa) bis zu 20 Tieren 42,—</p> <p>bb) jedes weitere Tier 1,70</p> <p>b) Kalb</p> <p>aa) bis zu 100 Tieren 42,—</p> <p>bb) über 100 Tiere 56,—</p> <p>cc) über 150 Tiere 70,—</p> <p>dd) über 200 Tiere 84,—</p> <p>c) Schwein, Schaf</p> <p>aa) bis zu 150 Tieren 42,—</p> <p>bb) über 150 Tiere 60,—</p> <p>cc) über 500 Tiere 84,—</p> <p>d) Geflügel</p> <p>Bestandsuntersuchung (auch vor Impfung), bei Erschwernis ist der bis zum Dreifachen erhöhte Gebührensatz anzuwenden</p> <p>aa) bis zu 10 Tieren 10,—</p> <p>bb) über 10 Tiere 20,—</p> <p>cc) über 100 Tiere 35,—</p> <p>dd) über 500 Tiere 45,—</p> <p>ee) über 1 000 Tiere 55,—</p> <p>ff) über 2 000 Tiere 65,—</p> <p>gg) über 3 000 Tiere 75,—</p> <p>hh) über 4 000 Tiere 90,—</p> <p>ii) über 5 000 Lege- und Zuchttiere 105,—</p> <p>jj) über 10 000 Lege- und Zuchttiere 150,—</p> <p>kk) über 15 000 Lege- und Zuchttiere 180,—</p> <p>ll) über 20 000 Lege- und Zuchttiere 240,—</p> <p>mm) über 50 000 Lege- und Zuchttiere 300,—</p> <p>nn) über 10 000 Masttiere 120,—</p> <p>oo) über 20 000 Masttiere 180,—</p> <p>pp) über 50 000 Masttiere 210,—</p> <p>e) Pelztiere</p> <p>aa) bis zu 100 Tieren 33,—</p> <p>bb) über 100 Tiere 59,—</p> <p>cc) über 200 Tiere 84,—</p> <p>dd) über 500 Tiere 126,—</p> <p>f) Fische 50,—</p>	
40	<p>Anwesenheit bei Veranstaltungen je angefangene halbe Stunde 30,—</p> <p>höchstens jedoch je Kalendertag 360,—</p>	

Laufende Nummer		DM
Teil B		
Besondere Leistungen		
<p>Der für die Erbringung der Leistung erforderliche Zeitaufwand ist mit der Gebühr für die Leistung im Regelfall abgegolten. Eine zusätzliche Zeitgebühr kann nur berechnet werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn der Tierarzt nach Durchführung der Leistung auf Wunsch des Tierhalters länger verweilt, – wenn die Lage des Falles oder fehlende Hilfestellung durch den Tierhalter bei der Fixierung zu behandelnder Tiere einen das gewöhnliche Maß übersteigenden Zeitaufwand erfordern oder – in den mit „Z“ gekennzeichneten Fällen, in denen der Umfang der Leistung wesentlich durch den Zeitfaktor bestimmt ist. <p>Eine zusätzliche Zeitgebühr kann nicht neben Wegegeld oder Reiseentschädigung nach § 9 berechnet werden.</p> <p>Die Zeitgebühr beträgt je 10 Minuten 10,- DM.</p>		
I. Bescheinigungen und Gutachten		
101	Impfbescheinigung	5,—
102	Sonstige Bescheinigung	8,—
103	Einfaches Gutachten	34,—
104	Ausführliches Gutachten (einschließlich 1 Stunde Zeitaufwand)	100,— Z
II. Untersuchungen		
201	Allergologische Proben	
	a) 1. bis 3. Probe	8,—
	b) jede weitere Probe	5,—
202	Andrologische Untersuchung (soweit nicht Nummer 801 anzuwenden ist)	
	a) Pferd	50,—
	b) Rind	30,—
	c) Schwein	30,—
	d) Schaf, Ziege	24,—
	e) Hund, Katze	40,—
203	Blutschnellagglutination (einschließlich Blutentnahme), soweit nicht Nummer 851 anzuwenden ist.	8,—
204	Euterkontrolle (Untersuchung des Euters einschließlich Entnahme von Verdachtsproben), soweit nicht Nummer 853 anzuwenden ist.	4,—
205	Gesamtklimastatus (Tierhaltung)	90,—
206	Gynäkologische Untersuchung (soweit nicht Nummer 805 anzuwenden ist)	
	a) Pferd	25,—
	b) Rind, Schwein	15,—
	c) Schaf, Ziege	12,—
	d) Hund	20,—
	e) Katze	15,—
	f) Wildtiere, Zootiere	25,—
	g) Heimtiere	13,50

Laufende Nummer		DM
207	Lahmheitsuntersuchung a) Pferd b) Rind, Schwein, Hund, Katze c) Schaf, Ziege	25,— 12,— 6,—
208	Tuberkulinproben (In die Gebühr sind Nachschau, Befundliste und Impfstoff eingeschlossen.) Bei Durchführung des Simultantests erhöhen sich die Sätze um 50 v. H.	8,—
209	Untersuchung auf Gewährsmängel a) Pferd b) Rind, Schwein, Kalb c) Schaf, Ziege, Ferkel d) Hund, Katze e) Geflügel	70,— Z 25,— 16,— 20,— 10,—
210	Untersuchung, eingehend, einzelner Organe, z. B. des Auges, des Ohres, der Lunge, des Herzens usw. a) Pferd, Rind, Schwein, Kalb b) Schaf, Ziege, Ferkel c) Hund, Katze d) Geflügel, Pelztier, Farmtier, Heimtier e) Wildtiere, Zootiere	10,— 7,— 10,— 7,— 10,—
211	Zerlegung a) Pferd b) Rind, Schwein, Kalb c) Schaf, Ziege, Ferkel d) Hund, Katze e) Geflügel f) Fische g) Pelztier, Farmtier, Heimtier h) Wildtiere, Zootiere	50,— 34,— 17,— 17,— 5,— 5,— 17,— 34,—
212	Zerlegung, eingehend, das gewöhnliche Maß übersteigend, für forensische Zwecke oder zur Erstellung eines ausführlichen Gutachtens a) Pferd b) Rind, Schwein, Kalb c) Schaf, Ziege, Ferkel d) Hund, Katze e) Geflügel f) Fische g) Pelztier, Farmtier, Heimtier h) Wildtiere, Zootiere	75,— 51,— 25,— 25,— 15,— 7,50 25,— 51,—

Laufende Nummer		DM
III. Laboratoriumsdiagnostik in der Praxis des praktischen Tierarztes (einschließlich Materialkosten und Auswertung)		
Die folgenden Gebühren gelten nicht für Reihenuntersuchungen, sondern nur für einzelne Tiere		
301	Auswertung von Laborwerten aus Fremduntersuchungen	10,—
302	Bakteriologische Untersuchung einfacher Art a) ohne Resistenzbestimmung	12,—
	b) mit Resistenzbestimmung	15,—
303	Blutuntersuchung a) Blutausschrieb mit Färbung und Differenzierung	12,—
	b) Blutsenkungsreaktion	7,50
	c) Blutstatus (Hämoglobinbestimmung, Farbeindex, Zählung und Differenzierung der Erythrozyten und Leukozyten)	27,—
	d) Hämatokritwert	6,—
	e) Hämoglobinbestimmung	5,—
	f) Leukozytenzählung, Erythrozytenzählung oder Thrombozytenzählung	15,—
	g) Blutzuckerbestimmung	10,—
	h) Blutungs- und/oder Gerinnungszeit	20,—
304	Chemische Untersuchung a) einfach	8,—
	b) photometrisch	25,—
	c) Elisa-Test	25,—
305	Harnuntersuchung a) einfache, qualitative Untersuchung	10,—
	b) Harnstatus (spezifisches Gewicht, Reaktion, Eiweiß und Zucker, Sediment und Urobilinogen/Urobilin)	25,—
306	Körperflüssigkeit, physikalische, chemische oder mikroskopische Untersuchung einfacher Art	6,50
307	Kotuntersuchung, parasitologisch mit Anreicherung	10,—
308	Mikroskopische Untersuchung a) Nativpräparat, auch Harnsediment	6,—
	b) mit Anwendung einfacher Färbeverfahren	8,—
	c) mit Anwendung besonderer (differenzierender) Färbeverfahren	20,—
IV. Physikalische Diagnostik und Therapie		
Für die Anwendung von Apparaten mit außergewöhnlichem Beschaffungsaufwand sind angemessene Zuschläge zulässig, sofern der Leistungsnehmer auf die anfallenden Kosten zuvor schriftlich hingewiesen worden ist.		
401	Akupunktur, Akupressur a) einfach	12,— Z
	b) apparativ	20,— Z

Laufende Nummer		DM
402	Arthroskopie	62,—
403	Blutdruckmessung	13,—
404	Blutdruckmessung operativ	30,—
405	Elektrocardiogramm	34,— Z
406	Elektroencephalogramm	50,— Z
407	Elektroschocktherapie (Reanimation)	50,—
408	Endoskopie	62,—
409	Heliotherapie	12,— Z
410	Inhalation	12,— Z
411	Interferenzstromtherapie	12,— Z
412	Kurzwelle	12,— Z
413	Magnetfeldtherapie	12,— Z
414	Mikrowelle	12,— Z
415	Monitor-Überwachung (Oszillographie)	57,— Z
416	Pneumotor, Pulmomat	57,— Z
417	Reizstromtherapie	12,— Z
418	Strahlendiagnostik (einschließlich Beurteilung)	
	a) Durchleuchtung	36,—
	b) Aufnahme (ohne Materialkosten)	42,—
	c) Kontrastmitteluntersuchung (ohne Materialkosten)	30,— Z
419	Strahlen- und Ultraschalltherapie	57,— Z
420	Szintigraphie/Tomographie	62,—
421	Ultraschalldiagnostik	62,—
422	Auswertung von diagnostischen Fremdverrichtungen	30,—
	V. Behandlungen und Verrichtungen	
501	Aderlaß beim Pferd	30,— Z
502	Anästhesie	
	a) Lokalanästhesie	10,—
	b) Leitungsanästhesie	12,—
	c) epidurale oder intraartikuläre Anästhesie	
	aa) Pferd, Hund, Katze, Wildtiere, Zootiere	20,—
	bb) Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Heimtiere	12,—
503	Analbeutelbehandlung	
	a) manuelle Entleerung	8,—
	b) Spülung	15,—

Laufende Nummer		DM
504	Bürzeldrüsenbehandlung bei Geflügel	
	a) Entleerung	5,—
	b) Exstirpation	10,—
505	Blutprobenentnahme (Einzelprobe), Reihenentnahme siehe Nummer 850	8,50
506	Bluttransfusion	34,—
507	Darmeinlauf	17,— Z
508	Eingeben von Medikamenten – Instillation von Medikamenten in das Euter, je Strich ...	3,40
509	Frakturbehandlung (Chirurgische Behandlung siehe Abschnitt VI Nr. 4)	
	a) Pferd, Wildtiere, Zootiere	96,— Z
	b) Rind, Kalb	45,—
	c) Ferkel, Schaf, Ziege, Katze, Heimtiere	30,—
	d) Hund	60,—
	e) Geflügel	13,—
510	Implantation eines Arzneimittels	9,—
511	Inhalationsnarkose, Intubationsnarkose	60,— Z
512	Injektion, Instillation	
	a) subkutan, intrakutan, intramuskulär, subkonjunktival	
	aa) Pferd, Hund, Katze, Wildtiere, Zootiere	7,—
	bb) Rind, Schwein	6,—
	cc) Schaf, Ziege, Heimtiere, Ziergeflügel	3,—
	dd) Lamm, Ferkel	
	bis zu 5 Tieren, je Tier	1,70
	jedes weitere Tier	0,85
	ee) Fische	
	bis zu 5 Tieren, je Tier	3,—
	jedes weitere Tier	0,30
	b) intravenös, intratracheal	10,—
	c) extradural, intraartikulär	
	aa) Pferd, Hund, Katze, Wildtiere, Zootiere	20,—
	bb) Sonstige	12,—
	d) intranasal, intrarektal, intrapräputial, intravaginal, intrauterin	5,—
513	Injektionsnarkose	
	a) Pferd, Wildtiere, Zootiere	40,—
	b) Rind, Schwein	20,—
	c) Ferkel, Läufer, Schaf, Ziege	10,—
	d) Hund, Katze	25,—
	e) Ziergeflügel	8,—
514	Katheterisieren	
	a) männlich	
	aa) Pferd, Rind, Wildtiere, Zootiere	13,50
	bb) Sonstige	13,50

Laufende Nummer		DM
	b) weiblich	
	aa) Pferd, Rind, Hund, Katze, Wildtiere, Zootiere	13,50
	bb) Sonstige	13,50
515	Kennzeichnen	
	a) Einziehen von Ohrmarken	1,50
	b) Tätowieren	
	aa) erstes Tier	8,—
	bb) jedes weitere Tier	4,—
516	Koprostase, behandeln	17,— Z
517	Kotproben (siehe Nummer 857)	
518	Kürzen im Hornteil	
	a) der Krallen	
	aa) Hund, Katze	10,—
	bb) Ziergeflügel	5,—
	b) des Schnabels	5,—
519	Legenot beseitigen (manuell)	5,—
520	Leitungsanästhesie (siehe Nummer 502)	
521	Lokalanästhesie (siehe Nummer 502)	
522	Luftsackspülung, je Luftsack	27,—
523	Milchproben (siehe Nummer 858)	
524	Nasenschlundsonde anwenden	
	a) Pferd, Wildtiere, Zootiere	35,—
	b) Rind	23,—
	c) Sonstige	17,—
525	Niederlegen eines Großtieres (einschließlich Fesselung)	27,—
526	Otitis	
	a) Erstbehandlung	15,—
	b) Weiterbehandlung	10,—
527	Penisbehandlung (Spülung)	
	a) Pferd, Rind, Schwein, Wildtiere, Zootiere	25,—
	b) Sonstige	15,—
528	Ringentfernung bei Ziergeflügel	8,— Z
529	Schlundrohr, -sonde, anwenden	
	a) Rind, Wildtiere, Zootiere	23,—
	b) Kalb, Ferkel, Schaf, Ziege	10,—
	c) Ziergeflügel	3,—
	d) Sonstige	17,—

Laufende Nummer		DM
530	Tötung (Euthanasie) durch Injektion	
	a) Pferd	120,—
	b) Rind, Schwein, Kalb, Hund, Katze, Zootiere, Pelztiere, Ferkel, Schaf, Ziege, Wildtiere	25,—
	c) Tiere im Säuglingsalter, Heimtiere, Ziergeflügel	6,—
531	Tränenkanalspülung, je Kanal	18,—
532	Tupferprobenentnahme (außer gynäkologisch)	6,—
533	Venenkatheter einlegen	20,— Z
534	Verband anlegen	
	a) einfach	5,—
	b) schwierig	12,—
535	Zahnsteinentfernung (Zahnbehandlung siehe Nummer 760)	
	a) instrumentell	20,—
	b) Ultraschall	35,—
	Weitere spezielle Zahnbehandlung (siehe Nummer 750 ff.)	
	VI. Operationen	
	1. Augenoperationen	
601	Ablatio corneae	180,—
602	Abrasio corneae	99,—
603	Bindehautschürze	88,—
604	Entropium oder Ektropium je Auge	88,—
605	Entfernung der Glandula palpebrae tertiae	49,—
606	Exstirpation des Bulbus	101,—
607	Glaukom	152,—
608	Linsenextraktion	201,—
609	Linsenimplantation	201,—
610	mechanische Entfernung der Nickhautfollikel (beider Augen)	50,—
611	Reposition des Bulbus	88,50
612	Verpflanzung des Ductus parotidicus ins Auge	150,—
	2. Bauchhöhlenoperationen	
620	Abdominaler Kryptorchismus (siehe Nummer 701 ff.)	
621	Bauchwunden, perforierend (Pferd, Hund)	250,—
622	Darmresektion (Pferd, Hund)	315,—
623	Enterotomie/Zystotomie	250,—
624	Fremdkörperoperation beim Rind	120,—

Laufende Nummer		DM
625	Gallenblasenoperation	300,—
626	Gastrotomie	250,—
627	Inguinalhernie	
	a) Pferd	250,—
	b) Hund, Katze, Wildtiere, Zootiere	150,—
628	Labmagenoperation beim Rind	180,—
629	Laparotomie (diagnostisch)	
	a) Pferd, Wildtiere, Zootiere	180,—
	b) Hund	80,—
	c) Katze	50,—
	d) Heimtiere	40,—
	e) Ziergeflügel	20,—
630	Leberlappenresektion	300,—
631	Milzexstirpation	300,—
632	Nephrektomie	300,—
633	Nephrotomie	300,—
634	Ovarhysterektomie	
	a) Hund	180,—
	b) Katze	90,—
	c) Geflügel	40,—
635	Perinealhernie (beim Hund)	300,—
636	Prostatektomie	300,—
637	Rektumdivertikel	240,—
638	Sectio caesarea	
	a) Pferd, Wildtiere, Zootiere	300,—
	b) Rind	200,—
	c) Schwein	120,—
	d) Schaf, Ziege, Heimtiere	84,—
	e) Hund	180,—
	f) Katze	90,—
639	Torsionsoperation	
	a) Pferd, Wildtiere, Zootiere	300,—
	b) Rind	200,—
	c) Hund	350,—
640	Umbilicalhernie	
	a) Pferd, Wildtiere, Zootiere	88,50
	b) Rind, Schwein	35,—
	c) Hund	75,—
	d) Katze, Welpen	30,—
641	Zwerchfellhernie	300,—

Laufende Nummer		DM
	3. Brusthöhlenoperationen	
650	Eröffnen und Ausräumen eines Luftsackes bei Geflügel, je Luftsack	25,—
651	Operationen am Oesophagus (Fremdkörper, Resektion, Dilatation, Divertikel)	300,—
652	Operation am thorakalen Teil der Trachea und Lunge	300,—
653	Operationen am Herzen	300,—
654	Traumatischer Pneumothorax	300,—
655	Zwerchfellhernie/Zwerchfellriß	300,—
	4. Fraktur und orthopädische Operationen	
670	Afterkrallen entfernen	
	a) Saugwelpen, je Kralle	2,50
	b) älteres Tier, je Kralle	17,—
671	Amputation	
	a) Zehe	25,—
	b) größere Teile von Extremitäten	101,—
	c) eines Ohres	29,—
	d) Schwanz	
	aa) Rind	20,—
	Rind, nur Schwanzspitze	10,—
	bb) Hund	
	Jungtiere bis zu 8 Tagen	6,—
	älteres Tier	44,—
672	Anlegen einer Thomasschiene	35,—
673	Arthrodese	350,—
674	Brennen gegen Spat, Schale und Sehnenentzündung	42,—
675	Carpalbeule, Operation	88,50
676	Discopathie, Operation	350,—
677	Epiphysiolyse der Tibia	250,—
678	Fascientransplantation	75,—
679	Frakturbehandlung (operativ)	250,—
680	Gelenkprothese	350,—
681	Huf- und Klauenorthopädie	
	a) Huforthopädie, Hufabszeß u. ä.	66,—
	b) Klauenorthopädie, Sohlengeschwür u. ä.	25,—
682	Hufkrebs (Radikaloperation), je Huf	88,50
683	Implantat-Entfernung	125,—

Laufende Nummer		DM
684	Klauenamputation, je Klaue	
	a) Rind, Wildtiere, Zootiere	88,50
	b) Schwein, Kalb, Ferkel, Schaf, Ziege	44,—
685	Korrekturosteotomien an langen Röhrenknochen,	
	je Gliedmaße	300,—
	Varisationsosteotomie, je Seite	350,—
	Dreifache Beckenosteotomie mit Pfannendachschwenkung, je Seite	600,—
	Operation der Distractio cubiti	
	a) ohne Ulnaosteotomie	200,—
	b) mit Ulnaosteotomie	250,—
686	Luxation, Reposition	
	a) unblutig	42,—
	b) operativ	250,—
687	Meniskusoperation	250,—
688	Nervenschnitt, je Gliedmaße	88,50
689	Nervus radialis (Resektion)	66,—
690	Osteochondrosis dissecans	250,—
691	Panaritiumoperation, Limax, je Fuß	25,—
692	Patellaluxation	250,—
693	Rehehuf (Operation), je Huf	95,—
694	Ruptur der gekreuzten Kniegelenksbänder	250,—
695	Ruptur der Seitenbänder	250,—
696	Sehnenoperation	315,—
697	Sehnenspaltung (Splitting)	103,—
698	Sohleballengeschwür operativ bei Geflügel	15,—
699	Versorgung im Sinne der Osteosynthese (Nagelung, Schraubung, Zuggurtung, Plattung)	250,—
700	Wirbelfrakturen	350,—
	5. Kastration und Sterilisation	
701	Pferd	
	a) Jährlingsfohlen	60,—
	b) Hengst, zweijährig und älter	76,—
	c) Kryptorchid	
	aa) inguinal	180,—
	bb) abdominal	250,—
	d) Stute	250,—

Laufende Nummer		DM
708	Heimtiere	24,—
709	Geflügel	
	a) Einzeltier	6,—
	b) 2. bis 10. Tier, je Tier	3,40
	c) jedes weitere Tier	1,70
	 6. Oberflächenchirurgie	
725	Abszeßspaltung	
	a) einfach	10,—
	b) schwierig	30,—
726	Analbeutelexstirpation, je Beutel	76,—
727	Kippohr (Operation), je Ohr	90,—
728	Milchfistel (Operation)	
	a) Pferd	173,—
	b) Rind	34,—
729	Myotomie (Schweif, Ringelrute)	59,—
730	Ohrenplastik	99,—
731	Othaematom	66,—
732	Otitisoperation, je Ohr	101,—
733	Tumor (Operation)	
	a) einfach	88,50
	b) schwierig	150,—
734	Vaginalverschuß (operativ)	17,—
735	Wunden	
	a) Wundtoilette	15,60 Z
	b) Wundnaht	
	aa) einfach	17,— Z
	bb) schwierig	85,— Z
736	Zitzenoperation (Atresie, Striktur), je Zitze	8,50
737	Zitzenamputation beim Rind	60,—
	 7. Zahnbehandlungen/Operationen in der Mund- und Rachenhöhle	
750	Extraktion	
	a) einfach	
	aa) Pferd	27,—
	bb) Rind	17,—
	cc) Schwein, Kalb, Schaf, Ziege, Hund, Katze, Pelztiere, Farmtiere	8,50
	dd) Wildtiere, Zootiere	27,—

Laufende Nummer		DM
	b) schwierig	
	aa) Pferd	180,—
	bb) Rind	51,—
	cc) Hund, Katze	34,— Z
	dd) Wildtiere, Zootiere	180,—
751	Füllungen	45,—
752	Gaumensegel kürzen	150,—
753	Gingivektomie (Parodontose)	80,— Z
754	Ranulaoperation	180,—
755	Kieferorthopädie, Stellungsanomalie und Korrekturen	180,—
756	Tonsillektomie	150,—
757	Überkronung	150,—
758	Wurzelbehandlung	30,—
759	Wurzelresektion	150,—
760	Zahnbehandlung (Großtier)	
	a) einfach	28,—
	b) schwierig	50,— Z
761	Zahnersatz (ohne Material)	210,—
762	Zahnfisteloperation	180,—
763	Zahnsteinentfernung (siehe Nummer 535)	
	8. Sonstige Operationen	
770	Enthornung	
	a) Kalb bis 6 Wochen	8,50
	b) älteres Tier	17,—
771	Fremdkörperentfernung aus dem Schlund (konservativ)	
	a) Pferd	180,—
	b) Rind	50,—
	c) Kalb, Schaf, Ziege	36,—
	d) Hund, Katze	58,—
	e) Wildtiere, Zootiere	180,—
	f) Ziergeflügel	15,—
772	Kehlkopfpeifen (Operation)	316,—
773	Kopperoperation	270,—
774	Luftröhrenschnitt	
	a) Pferd, Rind, Wildtiere, Zootiere	53,—
	b) Hund, Katze	58,—

Laufende Nummer		DM
775	Luftsackpunktion bei Geflügel	10,—
776	Nasenring einziehen	8,50
777	Penisamputation	
	a) Pferd	156,—
	b) Schaf	85,—
	c) Katze	150,—
778	Punktion	
	a) einfach	8,—
	b) schwierig	36,—
779	Samenstrangfistel (Operation)	
	a) Pferd	156,—
	b) Rind, Schwein	26,—
	c) Hund, Katze	39,—
	d) Wildtiere, Zootiere	156,—
	e) Heimtiere	26,—
780	Scheidenplastik	
	a) Pferd	177,—
	b) Rind	51,—
	c) Wildtiere, Zootiere	177,—
781	Schlundoperation (im Halsbereich)	104,—
782	Stollbeule	88,—
783	Strumaoperation	315,—
784	Trepanieren	
	a) Pferd, Zoo- und Wildtiere	99,—
	b) Hund, Katze	150,—
785	Trokariieren	
	a) Pferd, Zoo- und Wildtiere	23,—
	b) sonstige Tiere	13,50
	VII. Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie	
801	Andrologische Untersuchung	
	a) allein (siehe Nummer 202)	
	b) einschließlich Spermaentnahme und -untersuchung	
	aa) Pferd	120,—
	bb) Rind	80,—
	cc) Schwein	80,—
	dd) Schaf, Ziege	70,—
	ee) Hund, Katze	90,—
	ff) Geflügel	50,—
802	Exstirpation der Milchleiste, je Seite	122,— Z

Laufende Nummer		DM
803	Fetotomie a) Totalfetotomie b) Teilfetotomie	240,— 156,—
804	Geburtshilfe a) Pferd b) Rind aa) einfach bb) schwierig c) Schwein d) Schaf, Ziege e) Hund, Katze f) Wildtiere, Zootiere	120,— 60,— 90,— 51,— Z 34,— 51,— 120,—
805	Gynäkologische Untersuchung a) allein (siehe Nummer 206) b) mit Uterus-/Vagina- oder Ovarbehandlung aa) Pferd bb) Rind	60,— 30,—
806	Kloakenvorfall bei Geflügel a) konservativ b) operativ	10,— 25,—
807	Nachgeburt ablösen a) Rind aa) total bb) versuchte Ablösung, Einführen von Medikamenten b) Pferd	39,— Z 23,— 70,— Z
808	Ovarhysterektomie (siehe Nummer 634)	
809	Naht der weichen Geburtswege	20,— Z
810	Operation einer Milchfistel (siehe Nummer 728)	
811	Scheidenvorfall, Reposition und Verschuß (ohne Materialkosten)	34,—
812	Sectio caesarea (siehe Nummer 638)	
813	Torsio uteri, ohne Geburtshilfe a) einfach b) schwierig	52,— 90,—
814	Trächtigkeitsuntersuchung a) Pferd b) Rind aa) bis zu 3 Tieren, je Tier bb) jedes weitere Tier	25,— 15,— 9,—

Laufende Nummer		DM
	c) Schwein	12,—
	d) Hund, Katze	15,—
	e) Wildtiere, Zootiere	25,—
	f) Heimtiere	12,—
815	Uterusvorfall, Reposition	
	a) Reposition	
	aa) Pferd	169,—
	bb) Rind, Schwein	84,—
	cc) Schaf, Ziege	35,—
	b) Amputation	120,—
	VIII. Impfungen, Probenentnahmen, Schnellagglutinationen, Wurmkuren, Euterkontrolle	
	Gebühren für Grundleistungen können nur insoweit berechnet werden, als der Rechnungsbetrag für eine Leistung nach diesem Abschnitt für eine Tierhaltung 170,— DM nicht übersteigt; Wegegeld kann entsprechend § 9 berechnet werden.	
	Wenn in derselben Gemeinde auf Listen zusammengefaßte Tierbestände gleichzeitig zum gleichen Zweck zur Untersuchung oder Behandlung angemeldet werden, gelten die angemeldeten Tiere bei der Berechnung der Vergütung als eine Tierhaltung.	
850	Blutprobenentnahmen	
	Bei erhöhtem Arbeitsaufwand wegen Durchführung mehrerer Verfahren der Blutuntersuchung erhöhen sich die Sätze um 50 v. H.	
	a) Pferd, Rind, Schwein	
	1. Tier	8,50
	2. bis 10. Tier, je Tier	4,25
	jedes weitere Tier	3,35
	b) Schaf	
	1. Tier	5,—
	2. bis 50. Tier, je Tier	3,35
	51. bis 100. Tier, je Tier	2,50
	jedes weitere Tier	1,70
	c) Geflügel	
	1. Tier	7,80
	2. bis 15. Tier, je Tier	1,50
	jedes weitere Tier	0,90
	d) Fische	
	1. Tier	7,80
	2. bis 15. Tier, je Tier	1,50
	jedes weitere Tier	0,90
851	Blutschnellagglutination bei Geflügel (einschließlich Blutentnahme)	
	1. Tier	7,80
	2. bis 100. Tier, je Tier	1,50
	jedes weitere Tier	0,90
852	Brucellinproben (siehe Nummer 201)	

Laufende Nummer		DM
853	Euterkontrolle (nur in den Fällen des Satzes 2 der Einleitungsbestimmung vor Nummer 850) Untersuchung des Euters einer Kuh einschließlich der Entnahme von Verdachtsproben	4,—
854	Harnproben, entnehmen Einzeltier jedes weitere Tier	13,50 8,50
855	Schutzimpfungen (ohne Geflügel) Bei Heilbehandlung findet Nummer 512 Anwendung a) Pferd (siehe Nummer 512) b) Rind, Schwein 1. Tier 2. bis 10. Tier, je Tier jedes weitere Tier c) Schaf 1. Tier 2. bis 10. Tier, je Tier jedes weitere Tier d) Pelztiere 1. Tier 2. bis 10. Tier, je Tier jedes weitere Tier e) Fische durch Injektion (siehe Nummer 512) durch Tauchbad (siehe Nummer 31) f) Hund, Katze (siehe Nummer 512)	6,— 5,— 3,— 3,— 2,— 1,— 3,— 2,— 0,50
856	Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel a) Anwendung subkutan, intramuskulär, intrakutan, intranasal, intraokulär, kloakal oder durch Kropfinstillation, kontinuierliches Arbeiten vorausgesetzt; bei Erschwernis ist der bis zum Dreifachen erhöhte Gebührensatz anzuwenden (zusätzlich Gebühren für Bestandsuntersuchung) aa) bis zu 10 Tieren, je Tier bb) über 10 Tiere, je Tier cc) über 100 Tiere, je Tier dd) über 500 Tiere, je Tier ee) über 1 000 Tiere, je Tier ff) über 5 000 Tiere, je Tier Eintagsküken, Gebühr für Bestandsuntersuchung entfällt gg) bis zu 10 Tieren, je Tier hh) über 10 Tiere, je Tier ii) über 100 Tiere, je Tier jj) über 500 Tiere, je Tier kk) über 1 000 Tiere, je Tier ll) über 5 000 Tiere, je Tier	0,50 0,35 0,20 0,10 0,06 0,05 0,50 0,35 0,20 0,10 0,09 0,08

Laufende Nummer		DM
	b) Anwendung als Spray (zusätzlich Gebühren für Bestandsuntersuchung), Ausführung durch den Tierarzt aa) bis zu 1 000 Tieren, je Tier bb) über 1 000 Tiere, je Tier cc) über 2 500 Tiere, je Tier dd) über 5 000 Tiere, je Tier ee) über 10 000 Tiere, je Tier ff) über 20 000 Tiere, je Tier Eintagsküken, Gebühr für Bestandsuntersuchung entfällt gg) bis 5 000 Tiere hh) über 5 000 Tiere	0,05 0,04 0,03 0,02 0,015 0,01 0,02 0,01
857	Kotproben, entnehmen a) Pferd Einzeltier jedes weitere Tier b) Rind Einzeltier jedes weitere Tier c) Schwein, Schaf Einzeltier jedes weitere Tier d) Geflügel 1. Tier 2. bis 15. Tier, je Tier jedes weitere Tier	 9,— 6,— 6,— 3,— 6,— 1,80 6,— 1,50 0,90
858	Milchproben, entnehmen Einzeltier jedes weitere Tier	 4,— 2,—
859	Probenentnahmen in der Teichwirtschaft	15,—
	IX. Instrumentelle Samenübertragung Die Gebühren für die instrumentelle Samenübertragung sind Pauschalen für die Erstbesamung nicht genossenschaftlich oder in vergleichbarer Weise durch Verträge erfaßter Tiere. Zusätzlich darf nur Wegegeld erhoben werden. Die Kosten für die Gestellung des Samens sind nicht eingeschlossen. Sind zwischen Besamungsorganisationen und tierärztlichen Organisationen Pauschalen für die instrumentelle Samenübertragung vereinbart, so treten diese an die Stelle nachstehender Sätze.	
901	Instrumentelle Samenübertragung a) Pferd b) Rind c) Schwein d) Schaf, Ziege	 67,— 33,— 33,— 25,—

Laufende Nummer		DM
	e) Hund	40,—
	f) Geflügel, Kaninchen	
	1. bis 10. Tier, je Tier	5,—
	jedes weitere Tier	1,60
	Zuschlag für die instrumentelle Samenübertragung in den Fällen der Buchstaben a bis d bei Nacht (zwischen 19.00 und 7.00 Uhr), während der Zeit des Bereitschaftsdienstes an Wochenenden und Feiertagen sowie auf der Weide, je Tier	10,—
	 X. Embryotransfer Die Gebühren für den Embryotransfer sind Pauschalen für die Erstübertragung von Embryonen bei nicht genossenschaftlich oder in vergleichbarer Weise durch Verträge erfaßten Tieren. Zusätzlich darf nur Wegegeld erhoben werden. Sind zwischen Zuchtvereinigungen oder Genossenschaften und tierärztlichen Organisationen Pauschalen für den Embryotransfer vereinbart, so treten diese an die Stelle nachstehender Sätze	
951	Embryotransfer beim Rind	500,—

**Bekanntmachung
der Neufassung der Gebührenordnung für Tierärzte**

Vom 23. Februar 1988

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte vom 23. Februar 1988 (BGBl. I S. 167) wird nachstehend der Wortlaut der Gebührenordnung für Tierärzte in der ab 1. April 1988 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Oktober 1971 in Kraft getretene Verordnung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1520),
2. die am 25. November 1973 in Kraft getretene Verordnung vom 19. November 1973 (BGBl. I S. 1714, 1848),
3. den am 1. Januar 1978 in Kraft getretenen § 11 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 17. Mai 1977 (BGBl. I S. 789),
4. die am 27. Juli 1977 in Kraft getretene Verordnung vom 20. Juli 1977 (BGBl. I S. 1341),
5. den am 1. Januar 1981 in Kraft getretenen § 12 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 14. November 1980 (BGBl. I S. 2147),
6. den am 1. April 1988 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen

- | | |
|--------------|---|
| zu 1. | auf Grund des § 12 der Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (BGBl. I S. 416) sowie auf Grund des § 37 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533), |
| zu 2. und 4. | auf Grund des § 12 der Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (BGBl. I S. 416), |
| zu 3. | auf Grund des § 78 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes über Regelungen auf dem Arzneimittelmarkt vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2483), |
| zu 5. | auf Grund des § 78 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), |
| zu 6. | auf Grund des § 12 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193). |

Bonn, den 23. Februar 1988

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

Gebührenordnung für Tierärzte

§ 1

(1) Den Tierärzten stehen für ihre Berufstätigkeit Vergütungen (Gebühren, Entschädigungen, Arzneimittelergelt und Auslagen) nach dieser Verordnung zu. Durch Vereinbarung kann eine von dieser Verordnung abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden.

(2) In den Sätzen des anliegenden Gebührenverzeichnisses ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 2

Die Höhe der einzelnen Gebühr bemißt sich, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nach dem Einfachen bis Dreifachen, bei landwirtschaftlich genutzten Tieren nach dem Einfachen bis Zweifachen des Gebührensatzes. Die Gebühr ist innerhalb dieses Rahmens unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere der Schwierigkeit der Leistungen, des Zeitaufwandes, des Wertes des Tieres sowie der örtlichen Verhältnisse nach billigem Ermessen zu bestimmen. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben.

§ 3

(1) Gebühren sind nach den einfachen Sätzen des Gebührenverzeichnisses zu berechnen, wenn der Tierhalter auf Grund einer allgemeinen öffentlich-rechtlichen Anordnung oder im Rahmen eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Verfahrens, für das eine Kostenvereinbarung zwischen Kostenträger und Tierärztekammer getroffen worden ist, tierärztliche Leistungen in Anspruch nimmt. Die einfachen Sätze sind auch dann zu berechnen, wenn tierärztliche Leistungen an Tieren erbracht werden, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gehalten werden, und für die Bund, Länder, Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Kostenträger die Zahlung leisten. Die Regelungen über die Gebühren für amtstierärztliche Verrichtungen und solche tierärztliche Leistungen, die ein Tierarzt in amtlicher Eigenschaft erbringt, bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 2 findet nur Anwendung, wenn dem Tierarzt vor der Inanspruchnahme eine von dem die Zahlung Leistenden ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird; dies gilt nicht, wenn dem Tierarzt die Besitzverhältnisse oder der Verantwortliche im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 persönlich bekannt sind. In dringenden Fällen kann die Bescheinigung auch nachgereicht werden.

(3) Soweit besondere Schwierigkeiten der tierärztlichen Leistung oder ein erheblicher Zeitaufwand dies rechtfertigen, kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 eine höhere Gebühr berechnet werden.

§ 4

(1) Vereinbarungen über eine Überschreitung des Dreifachen der Sätze des Gebührenverzeichnisses sowie Verträge, die sich auf die langfristige Betreuung geschlossener Tierbestände mit regelmäßigen Untersuchungen erstrecken (Betreuungsverträge), bedürfen der Schriftform.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 können die Kostenträger Vereinbarungen über abweichende Sätze mit den Tierärztekammern treffen. Die für die betreffenden Leistungen vereinbarten Sätze gelten in dem vereinbarten Umfang als einfache Sätze im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1.

§ 5

Eine Gebühr darf für eine Leistung nicht berechnet werden, die nach den Leistungsansätzen des Gebührenverzeichnisses Teil einer anderen Leistung ist, wenn für die letztere eine Gebühr berechnet wird.

§ 6

(1) Die allgemeinen Praxiskosten und die durch die Anwendung von tierärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstehenden Kosten werden mit den Gebühren abgegolten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Neben den Gebühren für Grundleistungen und für besondere Leistungen können die Tierärzte nur Entschädigungen, Verkaufspreise für Arzneimittel und verbrauchtes oder abgegebenes Material, Kosten für stationäre Unterbringung von Tieren sowie Barauslagen berechnen.

(3) Die Rechnung soll mindestens enthalten:

1. das Datum der Erbringung der Leistung;
2. die Tierart, für welche die Leistung erbracht worden ist;
3. die Diagnose;
4. die berechnete Leistung;
5. den Rechnungsbetrag.

Die Verkaufspreise für Arzneimittel und Material sind, soweit sie nicht in den Sätzen des Gebührenverzeichnisses enthalten sind, gesondert auszuweisen. Im übrigen ist die Rechnung auf Verlangen des Zahlungspflichtigen aufzuliefern.

§ 7

Bei Leistungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, richten sich die Gebühren nach den Sätzen, die für gleichwertige Leistungen gewährt werden, wobei insbesondere Schwierigkeit und erforderlicher zeitlicher und technischer Aufwand zu berücksichtigen sind.

§ 8

Die Vorschriften der Arzneimittelpreisverordnung vom 14. November 1980 (BGBl. I S. 2147) für die von Tierärzten abgegebenen Arzneimittel gelten entsprechend für die von Tierärzten angewandten Arzneimittel.

§ 9

(1) Als Entschädigungen für Besuche erhalten die Tierärzte Wegegeld oder Reiseentschädigung; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.

(2) Das Wegegeld beträgt bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges je Doppelkilometer bei Tag 3,- DM, mindestens jedoch 10,- DM, bei Nacht (zwischen 19.00 und 7.00 Uhr) 5,- DM, mindestens jedoch 15,- DM. Werden auf einer Fahrt mehrere Tierhalter aufgesucht, so ist das Wegegeld anteilig zu berechnen. Bei Fußmärschen oder besonders aufwendigen Fahrten bemißt sich das Wegegeld nach dem Einfachen bis zum Dreifachen der Sätze nach Satz 1.

(3) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erhalten die Tierärzte, soweit nicht anders vereinbart, als Reiseentschädigung:

1. Erstattung der tatsächlich entstandenen Reisekosten (Eisenbahn und Schiff 1. Klasse; Flugzeug Touristenklasse; notwendige Übernachtungen);

2. Tagegeld für die Dauer der Abwesenheit in Höhe der Gebühr nach lfd. Nummer 40 des Gebührenverzeichnisses.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 der Bundes-Tierärzteordnung und § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

(Inkrafttreten)

Das Gebührenverzeichnis für tierärztliche Leistungen ist in dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes auf den Seiten 169 bis 190 abgedruckt.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 7, ausgegeben am 23. Februar 1988

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 88	Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 27 über Warndreiecke und der Änderungen 01, 02 und 03 zur Regelung Nr. 27 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 27)	158
19. 1. 88	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes	159
25. 1. 88	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	161
26. 1. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-finnischen Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens über Soziale Sicherheit	162
26. 1. 88	Bekanntmachung der deutsch-ungarischen Vereinbarung über die gegenseitige Errichtung von Kultur- und Informationszentren	163
26. 1. 88	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	165
26. 1. 88	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-österreichischen Handelsabkommens	166
27. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	166
27. 1. 88	Bekanntmachung des deutsch-malischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	167
28. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	169
28. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas	169
28. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte	170
28. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe	170
1. 2. 88	Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags im Verhältnis zu den Seschellen	171

Die Anhänge 1 bis 4 zu der Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 27 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 2,87 DM (1,97 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,67 DM.

Preis des Anlagebandes: 9,18 DM (7,88 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,98 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 8, ausgegeben am 27. Februar 1988

Tag	Inhalt	Seite
8. 2. 88	Zehnte Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Änderungen zum 1. Januar 1988) <small>613-2-8</small>	173
16. 2. 88	Achte Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (8. ADR-Änderungsverordnung)	202
3. 2. 88	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention	203
5. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	204
5. 2. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGF)	204

Die Anlage zur 8. ADR-Änderungsverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,84 DM (3,94 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,64 DM.
Preis des Anlagebandes: 21,50 DM (19,70 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 22,30 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
7. 2. 88 Verordnung Nr. 2/88 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	585	(28	11. 2. 88)	20. 2. 88
9. 2. 88 Verordnung TSF Nr. 1/88 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen <small>9291</small>	637	(31	16. 2. 88)	15. 3. 88
10. 2. 88 Verordnung über besondere Maßnahmen beim Inverkehrbringen von Saatgut von Sommerhartweizen und Futtererbse <small>neu: 7822-6-11</small>	657	(32	17. 2. 88)	18. 2. 88
9. 2. 88 Verordnung TSN Nr. 1/88 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen <small>9291</small>	657	(32	17. 2. 88)	15. 3. 88
29. 1. 88 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Bauordnung für Luftfahrtgerät (Lufttüchtigkeitsforderungen für Segelflugzeuge und Motorsegler) <small>96-1-16-1</small>	(Beilage)	(36a	23. 2. 88)	24. 2. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 62 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,21 DM (5,91 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,01 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 444. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Januar 1988, ist im Bundesanzeiger Nr. 27 vom 10. Februar 1988 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 27 vom 10. Februar 1988 kann zum Preis von 5,30 DM (4,30 DM + 1,00 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.